LB≡BW

Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 13. Juni 2014 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (die "Zertifikate").

Bestimmte Angaben zu den Zertifikaten (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Zertifikaten im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Zertifikate können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung ... 7

Risikofaktoren ... 63

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin ... 63

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft ... 63

II. Adressenausfallrisiken ... 64

III. Marktpreisrisiken ... 64

IV. Liquiditätsrisiken ... 65

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings ... 65

VI. Operationelle Risiken ... 65

VII. Beteiligungsrisiken ... 66

VIII. Immobilienrisiken ... 66

IX. Developmentrisiken ... 66

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben ... 67

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise ... 67

XII. Weitere wesentliche Risiken ... 67

B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate ... 67

I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate ... 67

1. Kündigung durch die Emittentin ... 67
2. Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle ... 67
3. Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten ... 68
4. Kreditfinanzierung ... 68
5. Steuerliche Auswirkungen der Anlage ... 68
6. Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung des Emissionskurses bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale ... 68
7. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating ... 69

II. Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die Zertifikate ... 69

1. Fremdwährungsrisiko ... 69
2. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren ... 69
3. Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren ... 69
4. Kein liquider Markt, Marktpreise ... 70

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Zertifikate ... 70

1. Risiken bei Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist ... 70
2. Risiken bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung ... 71
3. Risiken bei Endlos-Zertifikaten ... 71
4. Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate ... 72
5. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten ... 73
6. Risiken in Bezug auf den Basiswert ... 74
7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate ... 76

Allgemeine Informationen ... 77

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin ... 77

B. Verantwortliche Personen ... 77

C. Informationen zu diesem Basisprospekt ... 77

D. Angebot der Zertifikate ... 77

I. Emissionskurs und Verkaufspreis ... 77

II. Beantragung der Zulassung zum Handel ... 77

III. Andere Angaben zum Angebot der Zertifikate ... 78

E. Veröffentlichung ... 78

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen ... 78

G. Hinweise zu dem Basisprospekt ... 79

H. Durch Verweis einbezogene Angaben ... 79

Landesbank Baden-Württemberg ... 81

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg ... 81

I. Firma, Sitz und Gründung ... 81

II. Träger ... 81
III. Handelsregister ... 81
IV. Sitze ... 81
B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick ... 82
I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns ... 82
II. Strategisches Profil des LBBW-Konzerns ... 82
III. Prozess der Restrukturierung beim LBBW-Konzern ... 84
IV. Trendinformationen ... 84
C. Organe und Interessenkonflikte ... 85
I. Organe ... 85
II. Interessenkonflikte ... 89
D. Beirat der LBBW/BW-Bank ... 89
E. Finanzinformationen ... 89
I. Historische Finanzinformationen ... 89
II. Rechnungslegungsstandards ... 89
III. Geschäftsjahr ... 89
IV. Abschlussprüfer ... 90
V. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns ... 90
VI. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns ... 91
VII. Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick: ... 93
VIII. Dividenden ... 94
IX. Gerichts- und Schiedsverfahren ... 94
X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin ... 95
F. Wesentliche Verträge ... 95
G. Rating ... 95
H. Informationen Dritter ... 96
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen ... 97
A. Verkaufsbeschränkungen ... 97
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ... 97
II. Vereinigte Staaten von Amerika ... 98
III. Vereinigtes Königreich ... 98
B. Steuerliche Behandlung der Zertifikate ... 99
I. Bundesrepublik Deutschland ... 99
1. Steuerinländer ... 99
2. Steuerausländer ... 101
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer ... 101
4. Andere Steuern ... 101
5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen ... 102
6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung ... 102
II. Österreich ... 102
1. In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige) ... 103
2. Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige) ... 106
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ... 107
4. Andere Steuern ... 108
III. Luxemburg ... 108
1. Steuerwohnsitz von Zertifikatsinhabern in Luxemburg ... 108
2. Ertragsbesteuerung der Zertifikatsinhaber ... 108
3. Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Luxemburg ... 109
4. Vermögensteuer ... 110
5. Andere Steuern ... 110
C. Zusätzliche Informationen ... 111
I. Prüfungsberichte ... 111
II. Sachverständige ... 111
III. Informationsquellen ... 111
IV. Informationen nach Emission ... 111
Allgemeine Beschreibung der basiswertabhängigen Zertifikate ... 112

A. Anwendbares Recht ... 112
B. Form und Verwahrung ... 112
C. Währung ... 112
D. Status ... 112
E. Kündigungsrechte ... 112
F. Kündigungsverfahren ... 112
G. Rückkauf ... 112
H. Verjährung ... 113
I. Ermächtigungsgrundlage ... 113
J. Zahlungsverfahren ... 113
K. Physische Lieferung ... 113
L. Relevanter Kurs bzw. Preis des Basiswerts ... 113
M. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel ... 113
N. Platzierung ... 113
O. Berechnungsstelle ... 113
Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate ... 114
A. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien ... 114
I. Bonus-Plus-Zertifikat ... 114
II. Bonus-Zertifikat ... 115
III. Capped-Bonus-Zertifikat ... 117
IV. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat ... 119
V. Reverse-Bonus-Zertifikat ... 120
VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ... 120
VII. Discount-Zertifikat ... 121
VIII. Protect-Discount-Zertifikat ... 122
IX. Reverse-Discount-Zertifikat ... 124
X. Easy-Express-Zertifikat ... 124
XI. Outperformance-Plus-Zertifikat ... 125
XII. Performance-Plus-Zertifikat ... 126
XIII. Sprint-Zertifikat ... 126
XIV. ZinsDuo-Zertifikat ... 127
B. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien ... 128
I. BestStart-Express-Zertifikat ... 128
II. Express-Zertifikat ... 129
III. Deep-Express-Zertifikat ... 130
IV. Deep-Express-Zertifikat plus ... 131
V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat ... 132
VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat ... 133
VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat ... 134
VIII. Bonus-Express-Zertifikat ... 135
IX. Bonus-Express-Zertifikat classic ... 136
X. Memory-Express-Zertifikat ... 137
XI. Memory-Express-Zertifikat plus ... 138
XII. Bonus-Relax-Zertifikat ... 139
XIII. Vario Zins Express-Zertifikat ... 141
C. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index ... 142
I. AllTimeHigh-Zertifikat ... 142
II. Bonus-Plus-Zertifikat ... 143
III. Bonus-Zertifikat ... 143
IV. Capped-Bonus-Zertifikat ... 145
V. Reverse-Bonus-Zertifikat ... 147
VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ... 148
VII. Discount-Zertifikat ... 148
VIII. Protect-Discount-Zertifikat ... 149

IX. Reverse-Discount-Zertifikat ... 151
X. Easy-Express-Zertifikat ... 152
XI. Outperformance-Zertifikat ... 152
XII. Outperformance-Plus-Zertifikat ... 152
XIII. Performance-Plus-Zertifikat ... 153
XIV. Sprint-Zertifikat ... 153
XV. Reverse-LockIn-Zertifikat ... 153
XVI. Endlos-Index-Zertifikat ... 154
XVII. ZinsDuo-Zertifikat ... 155
D. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index ... 155
I. BestStart-Express-Zertifikat ... 155
II. Express-Zertifikat ... 156
III. Deep-Express-Zertifikat ... 157
IV. Deep-Express-Zertifikat plus ... 158
V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat ... 159
VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat ... 160
VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat ... 161
VIII. Bonus-Express-Zertifikat ... 162
IX. Bonus-Express-Zertifikat classic ... 163
X. Memory-Express-Zertifikat ... 164
XI. Memory-Express-Zertifikat plus ... 166
XII. Bonus-Relax-Zertifikat ... 167
XIII. Vario Zins Express-Zertifikat ... 168
E. Funktionsweise für Zertifikate auf einen Rohstoff-Index ... 169
I. Bonus-Zertifikat ... 169
II. Capped-Bonus-Zertifikat ... 169
F. Funktionsweise für Zertifikate auf eine Ware ... 170
I. Capped-Bonus-Zertifikat ... 170
II. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ... 170
III. Deep-Express-Zertifikat ... 171
IV. Tracker-Zertifikat ... 171
V. Endlos-Zertifikat ... 171
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate ... 173
A. Allgemeine Emissionsbedingungen ... 174
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate ... 174
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Ausnahme von Endlos-Zertifikaten ... 181
B. Besondere Emissionsbedingungen ... 188
I. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien ... 188
II. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien ... 203
III. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index) ... 218
IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index) ... 234
V. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index) ... 248
VI. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index) ... 263
VII. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate auf einen Rohstoff-Index ... 276
VIII. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate auf eine Ware ... 281
Muster der Endgültigen Bedingungen ... 289
Einleitung ... 290
I. Informationen zur Emission ... 291
[1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis ... 291
[1. Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis ... 291

2. Lieferung der Zertifikate 291
3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making] 292
4. Informationen zu dem Basiswert 292
5. Informationen [zum Rating der Zertifikate und] nach Emission 292
6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. 292
7. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate 292
[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen 293
II. Allgemeine Emissionsbedingungen 294
III. Besondere Emissionsbedingungen 295
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) 296
Unterschriftenseite S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliede-rungs-punkt	**Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis**	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 13. Juni 2014 für basiswertabhängige Zertifikate (der "**Basisprospekt**") und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-intermediäre	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

	Hinweis	**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name Kommer-zieller Name	Landesbank Baden-Württemberg (die "**Emittentin**" und die "**LBBW**") Landesbank Baden-Württemberg, LBBW
B.2	Sitz,Rechts-form, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die LBBW unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, aus-wirken	Im Nachgang zur Finanzmarktkrise wurden Änderungen bei der Bankenregulierung auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Eigenkapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen aus Basel III oder Vorgaben zur Derivateregulierung u.a. aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) sind noch in Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie z.B. die europäische Bankenunion werden Banken zukünftig vor neue Herausforderungen stellen.
B.5	Beschrei-bung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("**LBBW-Konzern**"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.
B.9	Gewinn-prognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder –schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschrän-kungen im Bestätigungs vermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2013 sowie für den Konzernabschluss 2012 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzin-formationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen aus Geschäftsbericht 2013, geprüfte Finanzangaben)

Aktiva	31.12.2013 Mio. EUR	31.12.2012 Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Barreserve	2 156	2 909	– 753	– 25,9
Forderungen an Kreditinstitute	47 577	50 080	– 2 503	– 5,0
Forderungen an Kunden	109 050	117 172	– 8 122	– 6,9
Risikovorsorge	– 2 179	– 2 505	326	– 13,0
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	71 402	110 464	– 39 062	– 35,4
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	40 957	53 074	– 12 117	– 22,8
Aktivisches Portfolio-Hedge-Adjustment	355	580	– 225	– 38,8
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	727	23	704	> 100
Immaterielle Vermögenswerte	494	502	– 8	– 1,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	506	516	– 10	– 1,9
Sachanlagen	625	710	– 85	– 12,0
Laufende Ertragsteueransprüche	179	182	– 3	– 1,6
Latente Ertragsteueransprüche	1 058	1 266	– 208	– 16,4
Sonstige Aktiva	616	1 364	– 748	– 54,8
Summe der Aktiva	**273 523**	**336 337**	**– 62 814**	**– 18,7**

Passiva	31.12.2013 Mio. EUR	31.12.2012 Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58 030	64 236	– 6 206	– 9,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	82 049	85 332	– 3 283	– 3,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	49 561	61 589	– 12 028	– 19,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	57 654	99 732	– 42 078	– 42,2
Passivisches Portfolio-Hedge-Adjustment	685	1 199	– 514	– 42,9
Rückstellungen	3 140	3 133	7	0,2
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	915	0	915	-
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	58	200	– 142	– 71,0
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	169	170	– 1	– 0,6
Sonstige Passiva	756	698	58	8,3
Nachrangkapital	7 103	9 715	– 2 612	– 26,9
Eigenkapital	13 403	10 333	3 070	29,7
Stammkapital	3 484	2 584	900	34,8
Kapitalrücklage	8 240	6 910	1 330	19,2
Gewinnrücklage	1 223	782	441	56,4
Sonstiges Ergebnis	104	– 363	467	-
Bilanzgewinn/-verlust	343	399	– 56	– 14,0
Nicht beherrschende Anteile	9	21	– 12	– 57,1
Summe der Passiva	**273 523**	**336 337**	**– 62 814**	**– 18,7**
Bürgschafts– und Gewährleistungsverpflichtungen	5 933	6 464	– 531	– 8,2
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 582	22 381	– 799	– 3,6
Geschäftsvolumen	**301 038**	**365 182**	**– 64 144**	**– 17,6**

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen aus Geschäftsbericht 2013, geprüfte Finanzangaben)

	31.12.2013	31.12.2012
Bilanzsumme (Mrd. EUR)	273,5	336,3
Konzernergebnis (Mio. EUR)	337	398
Kennzahlen gemäß SolvV (Basel 2.5)		
Risikogewichtete Aktiva (Mrd. EUR)	79,4	95,8
Kernkapitalquote (%)	18,5	15,3
Gesamtkennziffer (%)	22,5	19,7

	Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Verän-derungen"	Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Verände-rungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschrei-bung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Ge-schäftstätig-keit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungs-fähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Die LBBW zahlte am 4. April 2014 auf Basis des Jahresabschlusses 2013 wie geplant eine Milliarde Euro an Stillen Einlagen an ihre Träger zurück. Die erforderliche Zustimmung der Bankenaufsicht BaFin liegt vor. Auf den Wert der harten Kernkapitalquote unter Annahme der vollständigen Anwendung von Basel III ("fully loaded"), die zum Jahresende 2013 bei 12,6 % lag, hat diese Rückzahlung keine Auswirkung.
B.14	Beschrei-bung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupt-tätigkeits-bereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmit-telbare oder	Träger der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Die LBBW wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

	mittelbare Beteili-gungen oder Beherr-schungsver-hältnisse bestehen, wer diese Beteili-gungen hält bzw. diese Beherr-schung ausübt und welcher Art die Beherr-schung ist.	
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zu-sammenar-beit mit ihr beim Rating-verfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW - A2[1] von Moody's Deutschland GmbH - A+[2] von Fitch Deutschland GmbH Ratings für kurzfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW: - P-1[3] von Moody's Deutschland GmbH - F1+[4] von Fitch Deutschland GmbH

Abschnitt C – Wertpapiere[5]		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapier-kennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "**Zertifikate**") stellen auf den Inhaber lautende Zertifikate i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapier-emission	●

[1] A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[2] A-Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[3] Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[4] Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die höchste Fähigkeit eines Emittenten, finanzielle Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Der Zusatz + ist Ausdruck für irgendwelche außerordentlich starken Kreditmerkmale (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[5] Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln **[**der Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [●]** (das "**Clearing System**") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte ***I. Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien*** ***1. Bonus-Plus-Zertifikat*** Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***2. Bonus-Zertifikat*** Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**]** ***3. Capped-Bonus-Zertifikat*** Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**]** ***4. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat*** Das Capped-Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***5. Reverse-Bonus-Zertifikat*** Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab. ***6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat*** Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab. ***7. Discount-Zertifikat*** Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***8. Protect-Discount-Zertifikat*** Das Protect-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an

		dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**]** ***9. Reverse-Discount-Zertifikat*** Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***10. Easy-Express-Zertifikat*** Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***11. Outperformance-Plus-Zertifikat*** Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***12. Performance-Plus-Zertifikat*** Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***13. Sprint-Zertifikat*** Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***14. ZinsDuo-Zertifikat*** Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***II. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien*** ***1. BestStart-Express-Zertifikat*** Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von

		Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***2. Express-Zertifikat*** Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***3. Deep-Express-Zertifikat*** Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***4. Deep-Express-Zertifikat plus*** Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***5. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat*** Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt für eine Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) eine feste Verzinsung in Höhe von ● unabhängig von dem Kurs der Aktie, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***6. Performance-Deep-Express-Zertifikat*** Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)

		an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat*** Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***8. Bonus-Express-Zertifikat*** Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***9. Bonus-Express-Zertifikat classic*** Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***10. Memory-Express-Zertifikat*** Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***11. Memory-Express-Zertifikat plus*** Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie

		unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***12. Bonus-Relax-Zertifikat*** Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.**]** ***13. Vario Zins Express-Zertifikat*** Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) sowie von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Aktien oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.**]** ***III. Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index*** ***1. AllTimeHigh-Zertifikat*** Das AllTimeHigh-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***2. Bonus-Plus-Zertifikat*** Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***3. Bonus-Zertifikat*** Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**]** ***4. Capped-Bonus-Zertifikat*** Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**]**

		5. Reverse-Bonus-Zertifikat Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab. ***6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat*** Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab. ***7. Discount-Zertifikat*** Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***8. Protect-Discount-Zertifikat*** Das Protect-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.**]** ***9. Reverse-Discount-Zertifikat*** Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***10. Easy-Express-Zertifikat*** Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***11. Outperformance-Zertifikat*** Das Outperformance-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***12. Outperformance-Plus-Zertifikat*** Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***13. Performance-Plus-Zertifikat*** Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***14. Sprint-Zertifikat*** Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***15. Reverse-LockIn-Zertifikat*** Das Reverse-LockIn-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.

		16. Endlos-Index-Zertifikat Das Endlos-Index-Zertifikat wird nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin hängt von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) ab. ***17. ZinsDuo-Zertifikat*** Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***IV. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index*** ***1. BestStart-Express-Zertifikat*** Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***2. Express-Zertifikat*** Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***3. Deep-Express-Zertifikat*** Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***4. Deep-Express-Zertifikat plus*** Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)

		an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***5. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat*** Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt für eine Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) eine feste Verzinsung in Höhe von ● unabhängig von dem Stand des Index, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***6. Performance-Deep-Express-Zertifikat*** Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat*** Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***8. Bonus-Express-Zertifikat*** Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***9. Bonus-Express-Zertifikat classic*** Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt

		C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***10. Memory-Express-Zertifikat*** Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***11. Memory-Express-Zertifikat plus*** Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch **[**Lieferung von Referenzzertifikaten (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder**]** eine Zahlung. **[**Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**] [**Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.**]** ***12. Bonus-Relax-Zertifikat*** Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von der Wertentwicklung des Index. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index ab. ***13. Vario Zins Express-Zertifikat*** Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) sowie von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an den entsprechenden Bewertungstagen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index ab. ***V. Zertifikate auf einen Rohstoff-Index*** ***1. Bonus-Zertifikat*** Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab.

		2. Capped-Bonus-Zertifikat Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Wertentwicklung des Index (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab. ***VI. Zertifikate auf eine Ware*** ***1. Capped-Bonus-Zertifikat*** Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung der Ware (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab. ***2. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat*** Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der Kursentwicklung der Ware (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) ab. ***3. Deep-Express-Zertifikat*** Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Warenpreis zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert). Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***4. Tracker-Zertifikat*** Das Tracker-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. ***5. Endlos-Zertifikat*** Das Endlos-Zertifikat wird nicht verzinst. Die Höhe der Zahlung nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin hängt von dem Warenpreis (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) ab. <u>Marktstörungen**[**,**]** **[**und**]** Anpassungen **[**und Kündigungen**]**</u> Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest. Bei Eintritt bestimmter Ereignisse kann [bzw. wird] die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen**[** und die Emittentin kann die Zertifikate kündigen**]**. <u>Anwendbares Recht</u> Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. <u>Status</u> Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
C.11	Zulassung zum Handel	**[**Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**]** **[**bzw.**]** **[**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]** **[**Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.**]** **[**Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Zertifikate bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]**
C.15	Beeinflussung des Werts des	Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen **[Bei Nicht-Reverse-Zertifikaten einfügen: [**Kursverlust**]** **[**Preisverlust**]** **[**Indexrückgang**]]** **[Bei Reverse-Zertifikaten einfügen: [**Kursgewinn**]** **[**Preisanstieg**]** **[**Indexanstieg**]]** des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch

	Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	einen **[Bei Nicht-Reverse-Zertifikaten einfügen: [**Kursgewinn**] [**Preisanstieg**] [**Indexanstieg**]] [Bei Reverse-Zertifikaten einfügen: [**Kursverlust**] [**Preisverlust**] [**Indexrückgang**]]** des zugrunde liegenden Basiswerts steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). ***I. Zertifikate ohne vorzeitige Rückzahlung auf Aktien*** ***1. Bonus-Plus-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***2. Bonus-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem

		Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***3. Capped-Bonus-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder

		wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***4. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des

		Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (i) dem Bonuslevel und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***5. Reverse-Bonus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Reverselevel abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Reverselevel**" ist ●. ***6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Reverselevel**" ist ●. ***7. Discount-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

		(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***8. Protect-Discount-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem

		Bezugsverhältnis. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***9. Reverse-Discount-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***10. Easy-Express-Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***11. Outperformance-Plus-Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der

		Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***12. Performance-Plus-Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. ***13. Sprint-Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***14. ZinsDuo-Zertifikat*** <u>Verzinsung</u> Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen

Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i), wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, der Maximalzinssatz, oder (ii), wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt, **[**der Mindestzinssatz**] [**0 %**]**.

Zinszahlungstag	Bewertungstag	**[**Mindestzins-satz**]**	Maximalzinssatz
[●][6]	**[●]**[7]	**[●]**[8]	**[●]**[9]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

II. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien

1. BestStart-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][10]	**[●]**[11]	**[●]**[12]	**[●]**[13]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**] [**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

[6] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[7] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[8] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[9] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[10] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[11] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[12] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[13] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

2. Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][14]	**[●]**[15]	**[●]**[16]	**[●]**[17]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

3. Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

[14] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[15] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][18]	**[●]**[19]	**[●]**[20]	**[●]**[21]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

4. Deep-Express-Zertifikat plus

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][22]	**[●]**[23]	**[●]**[24]	**[●]**[25]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

[18] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[21] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[24] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

5. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat

Verzinsung

Das ZinsStart-Deep-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz an dem Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung des Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist ●.

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][26]	**[●]**[27]	**[●]**[28]	**[●]**[29]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

6. Performance-Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][30]	**[●]**[31]	**[●]**[32]

[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[27] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[29] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[30] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[31] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[32] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewer-tungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[●][33]	**[●]**[34]	Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\text{Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$[35].**]**

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Expressbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Expressbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][36]	**[●]**[37]	**[●]**[38]	**[●]**[39]

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Reverselevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

[33] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[34] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[35] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[36] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[37] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[38] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[39] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

8. Bonus-Express-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][40]	**[●]**[41]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][42]	**[●]**[43]	**[●]**[44]	**[●]**[45]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

9. Bonus-Express-Zertifikat classic

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

[40] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[41] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[42] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[43] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[44] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[45] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][46]	**[●]**[47]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][48]	**[●]**[49]	**[●]**[50]	**[●]**[51]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

10. Memory-Express-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist für den ersten Bewertungstag (i) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2)**[** (a)**]** ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt**[** an dem unmittelbar vorhergehenden**] [**nur an dem unmittelbar vorhergehenden**]** Bewertungstag unter der Barriere liegt**[**, oder**[** (b)**] [**(●)**]** ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den **[**zwei**] [●]** unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,**]**[52] oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

[46] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[47] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[48] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[49] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[50] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[51] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[52] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][53]	**[●]**[54]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][55]	**[●]**[56]	**[●]**[57]	**[●]**[58]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

11. Memory-Express-Zertifikat plus

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist für den ersten Bewertungstag (i) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2)**[** (a)**]** ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt**[** an dem unmittelbar vorhergehenden**] [**nur an dem unmittelbar vorhergehenden**]** Bewertungstag unter der Barriere liegt **[**, oder**[** (b)**] [**(●)**]** ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den **[**zwei**] [●]** unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,**]**[59] oder (ii) ● %, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

[53] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[54] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[55] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[56] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[57] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[58] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[59] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][60]	**[●]**[61]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][62]	**[●]**[63]	**[●]**[64]	**[●]**[65]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

12. Bonus-Relax-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Bonus, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[●][66]	**[●]**[67]	**[●]**[68]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen

[60] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[61] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[62] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[63] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[64] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[65] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[66] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[67] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[68] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][69]	**[●]**[70]	**[●]**[71]	**[●]**[72]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert . "**Emissionstag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

13. Vario Zins Express-Zertifikat

Zinsbetrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Zinszahlungstag den Zinsbetrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Zinsbetrag**" ist der Zinssatz multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinssatz, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt.

[69] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[70] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[71] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[72] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[●][73]	**[●]**[74]	**[●]**[75]	**[● %** des Kurses der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag**] [●]**[76]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][77]	**[●]**[78]	**[●]**[79]	**[●]**[80]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

III. Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

1. AllTimeHigh-Zertifikat

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Indexhöchststand geteilt durch den Startwert, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bewertungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Bewertungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Bewertungslevel**" ist ●.

[73] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[74] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[75] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[76] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[77] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[78] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[79] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[80] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		"**Indexhöchststand**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***2. Bonus-Plus-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***3. Bonus-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in

		Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***4. Capped-Bonus-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Referenzzertifikate**" sind ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

		oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***5. Reverse-Bonus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Reverselevel abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. "**Reverselevel**" ist ●. ***6. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Reverselevel**" ist ●.

		7. Discount-Zertifikat ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Referenzzertifikate**" sind ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***8. Protect-Discount-Zertifikat*** ***(a) ohne Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Referenzzertifikate**" sind ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●.

		"**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***(b) mit Nominalbetrag je Zertifikat*** ***Physische Lieferung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●. ***Zahlung*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere"** ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***9. Reverse-Discount-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Reverselevel**" ist ●. ***10. Easy-Express-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●. ***11. Outperformance-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je

		Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***12. Outperformance-Plus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***13. Performance-Plus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. ***14. Sprint-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (i) eins und (ii) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Performance**" ist der Referenzpreis geteilt durch den Basispreis abzüglich eins. "**Teilhabefaktor**" ist ●. ***15. Reverse-LockIn-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den größeren der beiden folgenden Beträge, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter einem LockInLevel liegt: Entweder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus zwei abzüglich des niedrigsten erreichten LockInLevels oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (i) zwei abzüglich (ii) des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) geteilt durch den Startwert. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (i) zwei abzüglich (ii) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter ● % des Startwerts liegt und der Referenzpreis unter dem Startwert liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter ● % des Startwerts liegt und der Referenzpreis über dem Startwert, jedoch auf oder unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter ● % des Startwerts und liegt der Referenzpreis über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (i) zwei abzüglich (ii) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne

Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**LockInLevel**" sind jeweils ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

16. Endlos-Index-Zertifikat

Wenn das Endlos-Index-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Stands des Index an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis **[**multipliziert mit dem Multiplikator**]**. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. **[**"**Multiplikator** " ist ●.**]**

17. ZinsDuo-Zertifikat

Verzinsung

Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i), wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, der Maximalzinssatz, oder (ii), wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt, **[**der Mindestzinssatz**] [**0 %**]**.

Zinszahlungstag	Bewertungstag	**[**Mindestzins-satz**]**	Maximalzinssatz
[●][81]	**[●]**[82]	**[●]**[83]	**[●]**[84]

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

IV. Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

1. BestStart-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][85]	**[●]**[86]	**[●]**[87]	**[●]**[88]

[81] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[82] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[83] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[84] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[85] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[86] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[87] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[88] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

2. Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][89]	**[●]**[90]	**[●]**[91]	**[●]**[92]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den **[**Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit ● %**]**, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt. Liegt der

[89] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[90] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[91] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[92] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Rückzahlungslevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

3. Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][93]	**[●]**[94]	**[●]**[95]	**[●]**[96]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

4. Deep-Express-Zertifikat plus

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][97]	**[●]**[98]	**[●]**[99]	**[●]**[100]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der

[93] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[94] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[95] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[96] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[97] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[98] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[99] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[100] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

5. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat

Verzinsung

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz an dem Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung des Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist ●.

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlung-stermin
[●][101]	**[●]**[102]	**[●]**[103]	**[●]**[104]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

6. Performance-Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen

[101] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[102] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[103] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[104] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][105]	**[●]**[106]	**[●]**[107]

Bewer-tungstag	Vorzeitiger Expressbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[●][108]	**[●]**[109]	Vorzeitiger Expressbetrag oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\text{Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag}}{\text{Startwert}} * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$[110]**.]**

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Expressbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Expressbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

7. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][111]	**[●]**[112]	**[●]**[113]	**[●]**[114]

[105] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[106] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[107] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[108] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[109] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[110] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[111] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[112] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Reverselevel**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

8. Bonus-Express-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][115]	**[●]**[116]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][117]	**[●]**[118]	**[●]**[119]	**[●]**[120]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Referenzzertifikate**" sind ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

[113] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[114] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[115] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[116] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[117] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[118] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[119] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[120] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

9. Bonus-Express-Zertifikat classic

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][121]	**[●]**[122]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][123]	**[●]**[124]	**[●]**[125]	**[●]**[126]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

10. Memory-Express-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist für den ersten Bewertungstag (i) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) ● %, wenn der Stand des Index zu dem

[121] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[122] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[123] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[124] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[125] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[126] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2)**[** (a)**]** ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt**[** an dem unmittelbar vorhergehenden**] [**nur an dem unmittelbar vorhergehenden**]** Bewertungstag unter der Barriere liegt **[**, oder**[** (b)**] [**(●)**]** ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den **[**zwei**] [●]** unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,**]**[127] oder (ii) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][128]	**[●]**[129]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][130]	**[●]**[131]	**[●]**[132]	**[●]**[133]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

11. Memory-Express-Zertifikat plus

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist für den ersten Bewertungstag (i) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem ersten Bewertungstag unter der Barriere liegt; für alle weiteren Bewertungstage (i) (1) ● %, wenn der Stand des Index zu dem

[127] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[128] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[129] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[130] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[131] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[132] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[133] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden Bewertungstag auch auf oder über der Barriere liegt, oder (2)**[** (a)**]** ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt**[** an dem unmittelbar vorhergehenden**] [**nur an dem unmittelbar vorhergehenden**]** Bewertungstag unter der Barriere liegt **[**, oder**[** (b)**] [**(●)**]** ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt und der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt nur an den **[**zwei**] [●]** unmittelbar vorhergehenden Bewertungstagen unter der Barriere liegt,**]**[134] oder (ii) ● %, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag unter der Barriere liegt. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][135]	**[●]**[136]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][137]	**[●]**[138]	**[●]**[139]	**[●]**[140]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. "**Referenzzertifikate**" sind ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

12. Bonus-Relax-Zertifikat

Bonusertrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Bonuszahlungstag den Bonusertrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Bonus**" ist in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Bonus, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt.

[134] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[135] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[136] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[137] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[138] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[139] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[140] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Bonusertrag**" ist der Bonus multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●.

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[●][141]	**[●]**[142]	**[●]**[143]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][144]	**[●]**[145]	**[●]**[146]	**[●]**[147]

Leistung bei Fälligkeit

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

13. Vario Zins Express-Zertifikat

Zinsbetrag

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem entsprechenden Zinszahlungstag den Zinsbetrag. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Zinsbetrag**" ist der Zinssatz multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat. "**Zinssatz**" ist in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag entweder (i) der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Zinssatz, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt, oder (ii) ● %, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums mindestens einmal unter der Barriere liegt.

[141] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[142] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[143] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[144] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[145] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[146] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[147] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungstag	Beobachtungs-zeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[●][148]	**[●]**[149]	**[●]**[150]	**[● %** des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag**]** **[●]**[151]

Vorzeitige Rückzahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][152]	**[●]**[153]	**[●]**[154]	**[●]**[155]

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit ● festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Bezugsverhältnis**" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist ●. "**Referenzzertifikate**" sind ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt. Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Emissionstag**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

V. Zertifikate auf einen Rohstoff-Index

1. Bonus-Zertifikat

Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt und wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Bonuslevel liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in

[148] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[149] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[150] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[151] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[152] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[153] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[154] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[155] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Bonusbetrag**" ist das Bonuslevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bonuslevel**" ist ●. ***2. Capped-Bonus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***VI. Zertifikate auf eine Ware*** ***1. Capped-Bonus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist ●. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist der Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. ***2. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat*** Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) auf oder unter dem Cap liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. "**Barriere**" ist ●. "**Beobachtungskurs**" ist ●. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist ●. "**Cap**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist das Reverselevel abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Reverselevel**" ist ●. ***3. Deep-Express-Zertifikat*** <u>Vorzeitige Rückzahlung</u> Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Warenpreis zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Warenpreis zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

<table>
<tr><td></td><td></td><td>
<table>
<tr><td>Bewertungstag</td><td>Vorzeitiges Rückzahlungs-level</td><td>Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag</td><td>Vorzeitiger Rückzahlungs-termin</td></tr>
<tr><td>**[●]**[156]</td><td>**[●]**[157]</td><td>**[●]**[158]</td><td>**[●]**[159]</td></tr>
</table>
<u>Leistung bei Fälligkeit</u>
Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. "**Barriere**" ist ●. "**Höchstbetrag**" ist ●. "**Nominalbetrag je Zertifikat**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.
4. Tracker-Zertifikat
Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Bezugsverhältnis**" ist ●.
5. Endlos-Zertifikat
Wenn das Endlos-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Warenpreises an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis **[**multipliziert mit dem Multiplikator**]**. "**Bezugsverhältnis**" ist ●. **[**"**Multiplikator** " ist ●.**]**
</td></tr>
<tr><td>C.16</td><td>Fälligkeits-termin, Ausübungs-termin oder letzter Referenz-termin</td><td>**[**"**Bewertungstag[e]**" **[**ist**]** **[**sind**]** der ● **[**(1. Bewertungstag)**]** **[**, der ● (● Bewertungstag)**]**[160] **[**und der ● (● Bewertungstag)**].]**
["**Bewertungstag**" ist im Falle der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber der Ausübungstag, an dem der Zertifikatsinhaber seine Zertifikate wirksam ausgeübt hat, oder im Falle der Kündigung durch die Emittentin der Tag, der ● nach dem Emittentenkündigungstermin liegt, an dem die Emittentin die Zertifikate gekündigt hat. "**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag ab dem ● (einschließlich). "**Emittentenkündigungstermin**" ist der ● eines jeden Jahres, erstmals jedoch der ●. "**Geschäftstag**" ist ●.**]**
["**Bewertungszeitpunkt**" ist ●.**]**
["**Letzter Bewertungstag**" ist ●.**]**
["**Rückzahlungstermin**" ist der ●.]
["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist **●.]**
["**Zinszahlungstag**" ist ●.**]**</td></tr>
<tr><td>C.17</td><td>Abrechnungs-verfahren</td><td>Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.</td></tr>
<tr><td>C.18</td><td>Rückgabe der Wertpapiere</td><td>Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
[Eine etwaige Lieferung **[**der Aktien**]** **[**der Referenzzertifikate**]** erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber.**]**</td></tr>
</table>

[156] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[157] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[158] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[159] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[160] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

C.19	Referenzpreis des Basiswerts	**[**Der Kurs der Aktie an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag. "**Börse**" ist ●.**]** **[**Der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Index-Sponsor**" ist ●.**]** **[**Der Warenpreis an dem Letzten Bewertungstag. "**Warenpreis**" ist ●. **]** **[**Entfällt, da es keinen Referenzpreis gibt.**]**
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: **[**Aktie**] [**Index**] [**Ware**]** **[**Bezeichnung: ●**] [**ISIN: ●**]** Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter ● abrufbar.

Abschnitt D – Risiken		
Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind und die zu dem Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.		
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft</u> Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die LBBW an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio könnten die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen. <u>Adressenausfallrisiken</u> Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird in der LBBW das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. <u>Marktpreisrisiken</u> Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Liquiditätsrisiken können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der LBBW haben. Die LBBW unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit aufgrund akuter Zahlungsmittelknappheit, dem Refinanzierungsrisiko aufgrund des Anstiegs der Refinanzierungskosten sowie dem Marktliquiditätsrisiko aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen. <u>Risiko einer Herabstufung des Ratings</u> Eine Herabstufung der Ratings der LBBW könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. <u>Operationelle Risiken</u> Die LBBW unterliegt operationellen Risiken. Diese werden definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. <u>Beteiligungsrisiken</u> Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

		Immobilienrisiken Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien. Developmentrisiken Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weitere wesentliche Risiken Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputations-, Pensions- und Geschäftsrisiken.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	Kündigung durch die Emittentin Die Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken. Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Kreditfinanzierung Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen. Steuerliche Auswirkungen der Anlage Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden. **[**Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung **[**des Emissionskurses**] [**bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale**] [**von Ausstattungsmerkmalen**]** **[**Der Emissionskurs**] [**bzw. sonstige Ausstattungsmerkmale**] [**Die Ausstattungsmerkmale**]** der Zertifikate werden später festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass **[**die erzielbare Rendite möglicherweise nicht ihren Renditeerwartungen**] [**und**] [**das Risikoprofil möglicherweise nicht ihrer Risikoerwartung**]** entspricht.**]** Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

		[Fremdwährungsrisiko Die Zertifikate **[**lauten auf eine Fremdwährung**]** **[**beziehen sich auf einen Basiswert in einer Fremdwährung**]** und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen **[**bzw. den Gegenwert gelieferter Wertpapiere**]** an dem Laufzeitende haben.**]** Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Zertifikate kann über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen. Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden. Kein liquider Markt, Marktpreise Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten, was sich nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Zertifikate und die Liquidität der Zertifikate auswirken kann. **[**Risiken bei Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist Die Verzinsung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung Die Bonuszahlung ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt, die unsicher ist. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko unsicherer Bonuserträge ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei Endlos-Zertifikaten Bei sog. "Endlos-Zertifikaten" bestehen zusätzliche Risiken durch die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Zeitpunkts der Ausübungsentscheidung des Anlegers oder einer Kündigung durch die Emittentin. **]** Risiko bei Marktstörungen bzw. bestimmten Ereignissen Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen**[**, oder dass die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden**]**. Informationen bezüglich des Basiswerts Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden. Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Zertifikaten Der Anleger kann den gesamten Anlagebetrag (d.h. **Totalverlust**) des betreffenden Zertifikats oder einen wesentlichen Teil davon verlieren, insbesondere wenn der Basiswert wertlos geworden ist. Kumulation von Risiken bei basiswertabhängigen Zertifikaten Die Risiken einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die basiswertabhängigen Zertifikate selbst gelten. Risiken aus Absicherungsgeschäften Der Wert des Basiswerts kann von basiswertabhängigen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Zertifikaten ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.

		[Risiken einer physischen Lieferung von **[**Aktien**] [**Referenzzertifikaten**]** Der Wert der **[**Aktien**] [**Referenzzertifikate**]** zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate sein bzw. er kann sogar null betragen.**]** Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Zertifikate Es können potenzielle Interessenskonflikte bestehen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	**[**Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**] [**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse**]**. **[**Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]** Die Emittentin behält sich vor, **[[**die Zeichnungsfrist**] [**den Zeichnungstag**]** vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.**]** die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro Zertifikat **[**beträgt ● **[**zzgl. ● Ausgabeaufschlag**]] [**wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt**]**. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.**]** **[**Die Zertifikate werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]** **[**Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]** Die Emittentin behält sich vor, die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags **[**beträgt ● **] [**wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt**]**. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.**]** **[**"**Anfänglicher Bewertungstag**" ist ●.**]** **[**"**Emissionstag**" ist ●.**]**
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interes-senkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der Zertifikate durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Zertifikate haben kann. **[●]**
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Der Anleger kann die Zertifikate zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.**] [●]** **[**Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.**]**

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Zertifikaten ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zertifikate gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Zertifikate von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Zertifikate behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Zertifikaten zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Zertifikaten besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anleger, die in Zertifikate investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Zertifikate und die Eignung solcher Zertifikate angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg ("**LBBW**") neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten, die sich auf die LBBW in ihrer Eigenschaft als Emittentin beziehen. Zusätzliche Risiken, die der LBBW gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der LBBW derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der LBBW zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Zertifikaten betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die LBBW waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 7,0 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 31.12.2013).

Die währungskongruente Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der LBBW in Höhe von umgerechnet 6,5 Mrd. EUR (per 31.12.2013).

Der Anteil der LBBW an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von ursprünglich 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der LBBW treffen würden, werden bis zur Höhe von 6,0 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das reduzierte Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vetragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten der LBBW, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner der LBBW erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz der LBBW auswirken können:

- Wirtschafts- und/oder Bankenkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts der LBBW führen.
- Länderkrisen können zu Verlusten im Sovereign-Portfolio der LBBW führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen die LBBW stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Klumpenrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz der LBBW beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien.

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander),
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Die LBBW hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der LBBW haben.

Von Bedeutung für die LBBW sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen die LBBW zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen der LBBW haben die in Euro denominierten festverzinslichen Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von der LBBW gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle der LBBW. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Handelsergebnis erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität der LBBW auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Die LBBW unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität der LBBW wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings der LBBW kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Die LBBW definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es die LBBW betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systemen**") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie u.a. Computerviren, Hackern, Ausfall notwendiger Infrastruktur/Versorgungsengpässe sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei der LBBW nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für die LBBW nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine

Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für die LBBW. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können bei der LBBW auftreten.

Die LBBW ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio der LBBW hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Zudem ergeben sich zusätzlich Haftungsrisiken aus den mit einigen Tochterunternehmen geschlossenen Ergebnisabführungsverträgen sowie aus der Anstaltslast bzw. Gewährträgerhaftung bei ehemaligen Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Ferner hat die LBBW bei verschiedenen Tochterunternehmen Patronatserklärungen abgegeben.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden in der LBBW im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend am Standort Stuttgart gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und München. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen

Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz- und Kapitalmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern kann unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanzkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potentielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation der LBBW -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Zertifikate

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der LBBW neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Zertifikate beachten, dass die Zertifikate mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der LBBW.

I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Zertifikate

1. Kündigung durch die Emittentin

Die Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Bei einer Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Zertifikate kann niedriger als der für die Zertifikate von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sowie gegebenenfalls der Nominalbetrag sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Zertifikate anlegen.

2. Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Diese können den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

3. Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Zertifikate über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

4. Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Zertifikate, sinkt der Sekundärmarktkurs der Zertifikate erheblich oder ist der Rückzahlungsbetrag geringer als der von dem Anleger gezahlte Kaufpreis, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

5. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.

Zinszahlungen bzw. Bonuszahlungen auf die Zertifikate oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Zertifikate realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Zertifikate zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung) sowie die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer.

6. Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung des Emissionskurses bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale

Anleger, die in Zertifikate mit einer späteren Festlegung des Emissionskurses bzw. sonstiger Ausstattungsmerkmale investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die erzielbare Rendite möglicherweise nicht den Renditeerwartungen des Anlegers entspricht.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Emissionskurs oder sonstige Ausstattungsmerkmale (wie z.B. ein Teilhabefaktor) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Je nach Zeitpunkt und Art und Weise einer solchen Festlegung besteht für Anleger in die betreffenden Zertifikate das Risiko, dass die mit einer Investition in die

betreffenden Zertifikate möglicherweise erzielbare Rendite nicht den Erwartungen des Anlegers im Zeitpunkt der Zeichnung oder das Risikoprofil möglicherweise nicht ihrer Risikoerwartung entspricht.

7. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Zertifikaten. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Zertifikaten bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Zertifikate und die Eignung solcher Zertifikate angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

II. Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die Zertifikate

1. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Zertifikate in Fremdwährungen oder in Zertifikate auf Aktien, Indizes bezogen auf Aktien bzw. Rohstoffe oder Waren (die "Basiswerte") oder mit einem Bestandteil des Basiswerts (wie z.B. bei Indizes) in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Zertifikate oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Wertpapiere an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Zertifikaten in Fremdwährungen oder von Zertifikaten mit einem Basiswert oder einem Bestandteil des Basiswert in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Zertifikate als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt.

2. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Zertifikate kann über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.

Der Emissionskurs für die Zertifikate kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Zertifikate über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen. Der Emissionskurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage beruhen. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Zertifikate, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Zertifikate und der Sekundärmarktkurs der Zertifikate können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

3. Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren

Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Restlaufzeit der Zertifikate, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse und auch

das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Zertifikate auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Zertifikate enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Zertifikate beeinflussen.

Anleger der Zertifikate sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Zertifikate während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Zertifikate vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

4. Kein liquider Markt, Marktpreise

Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Zertifikate und die Liquidität der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Zertifikate im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Zertifikate entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Zertifikate stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Zertifikate aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Zertifikate in einen regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Zertifikate existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Zertifikate ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Zertifikate verkaufen können.

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Zertifikate

1. Risiken bei Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Anleger von Zertifikaten, deren Verzinsung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Zertifikaten mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von Zertifikaten sind die Zertifikate dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diesen Zinszahlungstag keinen Zinsbetrag erhält.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Zertifikaten, deren Verzinsung an einen zugrunde liegenden Basiswert gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Basiswerts über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate" beschriebenen Risiken.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Zertifikaten zwischen den Zinszahlungstagen keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

2. Risiken bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung

Anleger von Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung sind während der Laufzeit dem Risiko unsicherer Bonuserträge ausgesetzt, da die Bonuszahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, die unsicher ist.

Bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung besteht ein unsicherer Bonusertrag, da die Bonuszahlung an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist.

Bei dieser Art von Zertifikaten sind die Zertifikate dem Risiko der Unsicherheit der Bonuszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Bonuszahlung noch eine bestimmte Höhe des Bonus garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Bonus in Bezug auf den jeweiligen Bonuszahlungstag null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diesen Bonuszahlungstag keinen Bonusertrag erhält.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung der Bonus auf eine bestimmte Höhe begrenzt ist. Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Basiswerts über diese bestimmte Höhe hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Bei Zertifikaten mit der Möglichkeit einer Bonuszahlung gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate" beschriebenen Risiken.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Zertifikaten zwischen den Bonuszahlungstagen keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

3. Risiken bei Endlos-Zertifikaten

Bei sog. "Endlos-Zertifikaten" bestehen zusätzliche Risiken durch die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sowie des Zeitpunkts der Ausübungsentscheidung des Anlegers oder einer Kündigung durch die Emittentin.

Mit dem Erwerb von so genannten Endlos-Zertifikaten, d.h. Zertifikaten ohne eine feste Laufzeit, erhält der Anleger das Recht, die Zertifikate an einem Ausübungstag auszuüben und von der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen. Die anwendbaren Ausübungstage werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Rückzahlungsbetrag eines Zertifikats ist abhängig von dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts zu dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bewertungszeitpunkt an dem Ausübungstag. Anleger können vor den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Ausübungszeitpunkten ansonsten die Zertifikate nur im Wege des Verkaufs auf dem Sekundärmarkt veräußern.

Die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate kann im Nachhinein dadurch begrenzt werden, dass die Emittentin von einer Möglichkeit zu einer Kündigung der Zertifikate Gebrauch macht. Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin wird diese den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zahlen, ohne dass es einer Ausübungserklärung des Anlegers bedarf. Dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als das eingesetzte Kapital. Das Recht des Anlegers, die Zertifikate auszuüben, erlischt mit Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen eine bestimmte Anzahl mindestens auszuübender Zertifikate angegeben ist, können nur jeweils mindestens Zertifikate in dieser Anzahl oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Soweit Anleger weniger als diese Anzahl an Zertifikaten in ihrem Besitz haben, können diese Zertifikate nicht ausgeübt werden. Durch die von vornherein unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate kann ein Inhaber von weniger als dieser Anzahl an Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass seine Zertifikate zu einem bestimmten Termin von der Emittentin zurückgezahlt werden. Es bleibt diesem Anleger lediglich der Weg, entweder so viele weitere Zertifikate zu erwerben, bis er die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl an Zertifikaten hält, um eine Ausübung gemäß den Emissionsbedingungen verlangen zu können oder die Zertifikate auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen. Inhaber von weniger als der zur Ausübung mindestens erforderlichen Anzahl an Zertifikaten sollten keinesfalls darauf vertrauen, dass die Emittentin ein ihr zustehendes Kündigungsrecht ausübt und sich dadurch die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Zertifikate im Nachhinein verkürzt.

Bei Endlos-Zertifikaten gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate" beschriebenen Risiken.

4. Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate

Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur, d.h. um Zertifikate, die von dem Wert eines Basiswerts abhängig sind. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und den vorstehenden Risikofaktoren insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken einer Anlage in den angebotenen basiswertabhängigen Zertifikaten in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb der basiswertabhängigen Zertifikate verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Zertifikate möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfalle unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in basiswertabhängige Zertifikate erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate eignet sich nur für Anleger, die über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate zu beurteilen. Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate auf unbestimmte Dauer eingehen können. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die basiswertabhängigen Zertifikate zu veräußern.

Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

(a) Risiko bei Marktstörungen bzw. bestimmten Ereignissen

Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen, oder dass die Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die Zertifikate nach einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Zertifikaten vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Werden die Zertifikate durch die Emittentin gekündigt, besteht für den Anleger das Risiko, dass er in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

(b) Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich der Basiswerte an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf Basiswerte, die vor dem Emissionstag der basiswertabhängigen Zertifikate eintreten, auch vor Emission der basiswertabhängigen Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Basiswerte während der Laufzeit von basiswertabhängigen Zertifikaten angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Basiswert entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

(c) Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteile und den basiswertabhängigen Zertifikaten

Der Inhaber eines basiswertabhängigen Zertifikats kann den gesamten Anlagebetrag (d.h. **Totalverlust**) des betreffenden Zertifikats oder einen wesentlichen Teil davon verlieren (gleich ob zahlbar an dem Rückzahlungstermin oder einem anderen Zahlungstermin), insbesondere wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile, auf dem die Zertifikate basieren, wertlos geworden ist. Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate negativ beeinflusst wird. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteilen beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts von Zinsen bzw. Bonus und/oder dem eingesetzten Kapital.

Der Wert der Basiswerte oder deren Bestandteile kann von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängen, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

(d) Kumulation von Risiken bei basiswertabhängigen Zertifikaten

Die Risiken einer Anlage in basiswertabhängige Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die ausschließlich für die basiswertabhängigen Zertifikate selbst gelten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Zertifikate abzusichern.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf basiswertabhängigen Zertifikaten fälligen Kapitalbeträgen, Aufschlägen und/oder Zinsen bzw. Bonuszahlungen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert verstärkt. Sofern die Endgültigen Bedingungen von Zertifikaten sogenannte Schwellenwerte vorsehen, können sich – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert, aufgrund derer diese Schwellenwerte überschritten, berührt bzw. unterschritten werden, maßgeblich auf den Zinsbetrag bzw. Bonusertrag und/oder auf den Rückzahlungsbetrag der basiswertabhängigen Zertifikate auswirken. Je nach Ausgestaltung des Zertifikats können sich jedoch auch Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert maßgeblich auf den Zinsbetrag bzw. Bonusertrag und/oder auf den Rückzahlungsbetrag auswirken, wenn die sogenannten Schwellenwerte nicht überschritten, nicht berührt bzw. nicht unterschritten werden.

(e) Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Basiswerte kann zudem von basiswertabhängigen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, auf den Wert des Basiswerts und damit negativ auf den Wert des Zertifikats auswirken.

5. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten

Der Wert der Aktien oder Referenzzertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der basiswertabhängigen Zertifikate sein bzw. er kann sogar null betragen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten erfolgt. Der Erwerb von basiswertabhängigen Zertifikaten bedingt zugleich eine Investitionsentscheidung in die betreffenden Aktien bzw. die betreffenden Referenzzertifikate.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung von Aktien bzw. von Referenzzertifikaten hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert der gelieferten Aktie bzw. des gelieferten Referenzzertifikats und

von der Kreditwürdigkeit des Schuldners der Aktie bzw. des Referenzzertifikats und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls der gelieferten Aktien bzw. Referenzzertifikate.

Kommt es zur physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten, so werden diese in aller Regel hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der basiswertabhängigen Zertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizonts erfährt. Darüber hinaus kann der Wert der gelieferten Aktien oder Referenzzertifikate niedriger sein als der Wert der basiswertabhängigen Zertifikate. Zudem kann sich bei einer Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten mit einer längeren Restlaufzeit als die der basiswertabhängigen Zertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung ein im Vergleich zu seinem ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung derartiger Aktien oder Referenzzertifikate ergeben. Diese Risiken trägt der Anleger.

Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Aktien oder Referenzzertifikaten nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl von Aktien oder Referenzzertifikaten abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts der Aktien bzw. der Referenzzertifikate partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate kann den von dem Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall können die Aktien oder Referenzzertifikate wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung der Aktien bzw. Referenzzertifikate entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Aktien oder Referenzzertifikate ein Barausgleich stattfindet.

Die jeweils zu liefernde Aktie oder das Referenzzertifikat kann über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Aktie oder eines Referenzzertifikats wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners der Aktie oder des Referenzzertifikats ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er die Aktien oder Referenzzertifikate nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Die Aktie oder das Referenzzertifikat kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei Aktien oder Referenzzertifikaten, die auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der basiswertabhängigen Zertifikate lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls der Aktie oder des Referenzzertifikats hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

6. Risiken in Bezug auf den Basiswert

(a) Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie

Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktien ist u. a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren abhängig. Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate in Bezug auf eine Aktie kann unter anderem von den aktienspezifischen Risikofaktoren beeinflusst werden.

Basiswertabhängige Zertifikate auf den Basiswert Aktie können aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, Anpassungen unterliegen. Diese Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse können den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der basiswertabhängigen Zertifikate führen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der basiswertabhängigen Zertifikate ändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Bezug auf die Aktie sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf die Aktie kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate auswirken.

(b) Risiken in Bezug auf den Basiswert Index

(i) Risiken in Bezug auf den Basiswert "Index bezogen auf Aktien"

Die Kursentwicklung eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index bezogen auf Aktien. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren abhängig.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Aktien. Der Wert eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Aktien, der Zusammensetzung des Index sowie weiterer Faktoren, können sich auf den Index bezogen auf Aktien auswirken. Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate kann u.a. durch indexspezifische Risikofaktoren beeinflusst werden.

Der Index-Sponsor übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die basiswertabhängigen Zertifikate.

Ein Index bezogen auf Aktien kann während der gesamten Laufzeit der basiswertabhängigen Zertifikate geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den basiswertabhängigen Zertifikaten führen und den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der basiswertabhängigen Zertifikate führen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der basiswertabhängigen Zertifikate verändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehreren im Index enthaltenen Aktien, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Aktien kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate auswirken.

(ii) Risiken in Bezug auf den Basiswert "Index bezogen auf Rohstoffe"

Die Kursentwicklung eines Index bezogen auf Rohstoffe ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Rohstoffe ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Terminkontrakte von wesentlicher Bedeutung. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Terminkontrakte ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, rohstoffspezifischen und politischen Faktoren abhängig.

Die Terminkontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe. Terminkontrakte haben nur eine begrenzte Laufzeit und der Preis des Terminkontrakts wird u.a. von dessen Laufzeit sowie von allgemeinen Marktfaktoren beeinflusst.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Rohstoffe. Der Wert eines Index bezogen auf Rohstoffe wird von dem Index-Sponsor u.a. auf der Grundlage der im Index enthaltenen Terminkontrakte berechnet. Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. den Kursen der im Index enthaltenen Terminkontrakte, der Zusammensetzung des Index bezogen auf Rohstoffe sowie weiterer Faktoren können sich auf den Index bezogen auf Rohstoffe auswirken, beeinflussen den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate. Eine Anlage in basiswertabhängige Zertifikate kann u.a. von diesen Risikofaktoren beeinflusst werden.

Der Index-Sponsor übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die basiswertabhängigen Zertifikate.

Ein Index bezogen auf Rohstoffe kann während der gesamten Laufzeit der basiswertabhängigen Zertifikate geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den basiswertabhängigen Zertifikaten führen und den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der basiswertabhängigen Zertifikate führen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der basiswertabhängigen Zertifikate verändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer im Index enthaltenen Terminkontrakte sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Rohstoffe kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate auswirken.

(c) Risiken in Bezug auf den Basiswert Ware

Die Kursentwicklung einer Ware ist ungewiss. Bei einem basiswertabhängigen Zertifikat auf eine Ware ist u.a. die Kursentwicklung der Ware von wesentlicher Bedeutung. Diese Kursentwicklung der Ware ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, warenspezifischen und politischen Faktoren abhängig.

Märkte für Waren können eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte aufweisen. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf die Preise und Volatilität auswirken. Märkte für Waren zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Waren können aus Schwellenländern stammen, welche besonderen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten unterliegen. Politische Ereignisse und die Instabilität in diesen Schwellenländern können sich negativ auf die Preise der Waren und damit auch nachteilig auf den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate auswirken.

Basiswertabhängige Zertifikate auf eine Ware können aufgrund von Marktstörungen Anpassungen unterliegen. Diese Anpassungen der basiswertabhängigen Zertifikate können sich negativ auf den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate auswirken oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der basiswertabhängigen Zertifikate führen. Darüber hinaus können Marktstörungen sich auch ohne Anpassungen auf den Zeitpunkt von Bewertungen und damit negativ auf den Wert der basiswertabhängigen Zertifikate auswirken.

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate

Es können potenzielle Interessenskonflikte bestehen und sich auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Zertifikate dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Zertifikate nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Zertifikate entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte können sich nachteilig auf den Marktwert der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Zertifikate auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Basiswerte, die für Inhaber von Zertifikaten wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Zertifikate gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Zertifikate zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Zertifikate für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Zertifikate zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Zertifikate haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**", "**Landesbank Baden-Württemberg**" und "**LBBW**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und der Begriff "**LBBW-Konzern**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die LBBW, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die LBBW erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Zertifikate geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Basiswerte (Aktien, Indizes bezogen auf Aktien oder Rohstoffe sowie Waren) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der Zertifikate

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Zertifikate.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Zertifikate vor, kann der Emissionskurs pro Zertifikat dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Zertifikat gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden.Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Zertifikate freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Zertifikate nicht vor, kann der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Zertifikate an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Zertifikate nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Zertifikate

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Zertifikate dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Zertifikate
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Basiswert
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Zertifikate
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2013, der Geschäftsbericht 2012, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der LBBW werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Dieser Basisprospekt, sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Die Emittentin wird darüber hinaus jedem Anleger auf Anfrage kostenfrei ein Druckexemplar dieses Basisprospekts, seiner Nachträge und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung stellen. Diese Dokumente können von der angegebenen Internetseite der Landesbank Baden-Württemberg heruntergeladen oder durch ein an die folgende Adresse gerichtetes Schreiben angefordert werden: Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBBW oder die Zertifikate ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Zertifikate beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Zertifikaten zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Zertifikate oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW und Konzernlagebericht), Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2013 der LBBW (per Verweis einbezogen auf S. 89 dieses Basisprospekts)
- der Konzernlagebericht, Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2012 der LBBW (per Verweis einbezogen auf S. 89 dieses Basisprospekts)
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (per Verweis einbezogen auf S. 89 dieses Basisprospekts)

- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (per Verweis einbezogen auf S. 89 dieses Basisprospekts)

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2013, der Geschäftsbericht 2012, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der LBBW können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite heruntergeladen werden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg oder LBBW. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die LBBW führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der LBBW. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die LBBW.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die LBBW integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die LBBW integriert.

II. Träger

Träger der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**"), die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**") sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (die "**L-Bank**"). Die LBBW wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der LBBW (Stammkapitalklassen A und B) in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 471,7 Mio. EUR (13,539374 %)

die L-Bank mit 69,9 Mio. EUR (2,006365 %).

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die LBBW unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 200 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die LBBW beschäftigte zum 31. Dezember 2013 auf Konzernebene 11.308 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft LBBW. Die LBBW ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die LBBW ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534 %, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932 % und das Land Baden-Württemberg mit 40,534 % der Anteile am Stammkapital.

Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH und die L-Bank.

Die LBBW ist eine Universal- und Geschäftsbank, die das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken verbindet. In ihren Kernregionen Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsräumen tritt die LBBW jeweils unter eigenen Marken auf:

- Im Kernmarkt Baden-Württemberg betreibt die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank) das Privat- und Unternehmenskundengeschäft. Innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt die BW-Bank die Funktion einer Stadtsparkasse.
- In der Sachsen Bank bündelt der LBBW-Konzern sein mittelständisches Unternehmenskunden- und das Privatkundengeschäft in Sachsen und angrenzenden Regionen.
- Der Fokus der Rheinland-Pfalz Bank liegt auf dem Mittelstandsgeschäft in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Regionen.

Bundesweit bietet die LBBW in rund 200 Filialen und Stützpunkten alle Geschäftsarten einer modernen Universalbank. Dabei ist das Geschäft mit überregional bzw. international agierenden Großkunden, die Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei der LBBW selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen werden ebenfalls in der LBBW gebündelt.

Zudem begleitet die LBBW die Unternehmenskunden des LBBW-Konzerns und der Sparkassen bei ihren internationalen Aktivitäten. Weltweit unterstützen Niederlassungen und Repräsentanzen mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. Ergänzend unterhält der LBBW-Konzern German Centres in Peking, Singapur, Mexiko-Stadt, Delhi.Gurgaon und Moskau, die deutsche Unternehmenskunden zum Markteintritt beraten und vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen.

Auf bestimmte Geschäftsfelder wie Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung spezialisierte Tochterunternehmen diversifizieren und ergänzen das Leistungsportfolio der LBBW innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2013) ist im Geschäftsbericht 2013 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Strategisches Profil des LBBW-Konzerns

(a) Seit der 2009 eingeleiteten Neuausrichtung steht das Geschäftsmodell auf fünf Säulen.

In seiner strategischen Ausrichtung konzentriert sich der LBBW-Konzern auf sein Kerngeschäft, insbesondere in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie den angrenzenden Gebieten. Dabei ist der LBBW-Konzern

vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des Mittelstands in den regionalen Kernmärkten sowie ausgewählten Großkunden in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Abgesehen davon umfasst die Säule Unternehmenskunden auch das Geschäftsfeld Kommunen.

Mittelständische Unternehmenskunden in Baden-Württemberg und selektiv in Bayern werden dabei von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen übernimmt diese Funktion die Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die Sachsen Bank.

Das Geschäft mit überregional agierenden Großkunden ist bei der LBBW selbst angesiedelt.

Verschiedene Tochterunternehmen wie SüdLeasing, MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, SüdFactoring und Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot an Spezialprodukten und Dienstleistungen.

Zusätzlich begleitet die LBBW ihre Kunden im internationalen Geschäft in wichtigen und aufstrebenden Wirtschaftsregionen der Welt.

Insgesamt versteht sich die LBBW dabei in erster Linie als Hausbank des Mittelstands, die ihre Kunden langfristig und nachhaltig in puncto Finanzdienstleistungen und zu allen damit verbundenen strategischen Fragestellungen berät.

(ii) Privatkunden

Das Privatkundengeschäft konzentriert sich insbesondere auf gehobene Kundengruppen in den regionalen Märkten in Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz sowie in angrenzenden Wirtschaftsräumen. Darüber hinaus werden hochvermögende Kunden im Wealth Management betreut.

Als Sparkasse der Stadt Stuttgart steht die BW-Bank für alle Bürgerinnen und Bürger offen und gewährleistet die kreditwirtschaftliche Versorgung ihrer Kunden in der Landeshauptstadt.

Kern der Geschäftsphilosophie sind Produkte, Dienstleistungen und eine bedarfsorientierte Beratung, die auf eine langfristige Kundenbeziehung ausgerichtet sind. Das Produktspektrum reicht dabei vom klassischen Giro- und Kartengeschäft über Finanzierungslösungen bis hin zu komplexen Wertpapier- und Vorsorgelösungen.

(iii) Sparkassen

Die LBBW konzentriert sich im Geschäftsfeld Sparkassen auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei versorgt die LBBW die Sparkassen mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen und bildet mit ihnen einen Leistungsverbund.

Insgesamt beinhaltet das Geschäftsfeld drei wesentliche Arten der Zusammenarbeit:

- Eigengeschäfte der Sparkassen. Hier umfasst das Leistungsangebot alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.
- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Firmen- als auch im Retailgeschäft angeboten.
- Das Dienstleistungsgeschäft umfasst das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft etc.

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung richtet sich an private und institutionelle Investoren, Immobilienunternehmen, Projektentwickler, offene und geschlossene Fonds, Privatisierungsträger, Real Estate Investment Trusts (REITs) sowie Wohnungsunternehmen.

Das Neugeschäft in der gewerblichen Immobilienfinanzierung ist auf die definierten Kernmärkte Deutschland, USA und Großbritannien konzentriert. Dabei umfassen die Nutzungsarten insbesondere die Segmente Wohnen, Büro und Einzelhandel.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH ergänzt die Produktpalette um das Angebot von Immobilienentwicklungen, Immobilien Asset Management und Immobiliendienstleistungen mit einem Schwerpunkt in den Kernmärkten Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Rhein-Main-Gebiet und München. Zudem bietet die Gesellschaft konzerninterne Immobiliendienstleistungen an.

(v) Financial Markets

Im Financial-Markets-Geschäft werden schwerpunktmäßig Unternehmen, Sparkassen, Banken, Privatkunden und institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Versicherungen, Vermögensverwalter, Kommunen, Stiftungen und Kirchen betreut.

Die Aktivitäten konzentrieren sich auf den deutschsprachigen Raum. Internationale Kunden unterstützt die Bank im Wesentlichen im Geld- und Devisenmarkt und im Zusammenhang mit dem Neuemissionsgeschäft.

Weiter sind im Financial-Markets-Geschäft Handelsaktivitäten im Kapitalmarktumfeld zusammengeführt. Die LBBW bietet ihren Kunden insbesondere Lösungen für das Management von Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken sowie die Beschaffung und Anlage von kurz- und langfristigen Mitteln über die Kapitalmärkte.

Darüber hinaus unterstützt die LBBW bei der Optimierung von Bilanzstrukturen und der Aktiv-Passiv-Steuerung sowie bei der Betreuung der Depot-A-Geschäfte (Eigengeschäft der Sparkassen) in Zins- und Kreditprodukten.

Die Tochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ergänzt das Produktangebot der LBBW im Kapitalmarktgeschäft. Der Hauptfokus dieser Kapitalanlagegesellschaft liegt auf Beratung und Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren und Privatanleger.

(b) Credit-Investment

Neben den fünf Säulen des LBBW-Geschäftsmodells ist in diesem Segment das nicht strategiekonforme Kreditersatzgeschäft des LBBW-Konzerns, der ehemaligen Sachsen LB und der ehemaligen Landesbank Rheinland-Pfalz gebündelt. Hierzu gehören insbesondere Bonds, Kreditderivate sowie Verbriefungen und strukturierte Produkte. Das Portfolio wird vollständig abgebaut.

III. Prozess der Restrukturierung beim LBBW-Konzern

Stringenter Umbau hin zu einer reinen Kundenbank bewältigt.

Im Zusammenhang mit Kapital- und Garantiemaßnahmen durch die Eigentümer und einem EU-Beihilfeverfahren startete die LBBW 2009 ein tiefgreifendes Restrukturierungsprogramm. Kern dieser Restrukturierung war der konsequente Abbau nicht mehr zum Kerngeschäft gehörender Geschäftsfelder, insbesondere des kundenfernen, volatilen Kreditersatzgeschäfts und im Gegenzug eine noch stärkere Akzentuierung des schon traditionell starken Kundengeschäfts.

Im Zuge der Restrukturierung wurden die risikogewichteten Aktiva und die Bilanzsumme deutlich reduziert. Ferner wurden Maßnahmen zur Kostenreduktion umgesetzt, Beteiligungen veräußert und auf sozialverträgliche Weise Personalaustritte im Umfang von mehr als 2.700 Vollzeitstellen vereinbart.

Der bereits in 2012 weit vorangeschrittene Restrukturierungsprozess wurde in 2013 in allen wesentlichen Punkten erfolgreich beendet.

Der im Jahr 2009 gegenüber der EU-Kommission zugesagte Rechtsformwechsel der LBBW zu einer Kapitalgesellschaft wurde mit deren Entscheidung vom 9. Dezember 2013 zur Beibehaltung der Rechtsform hinfällig. Die entsprechenden wesentlichen inhaltlichen Governance-Aspekte dagegen hat der LBBW-Konzern bereits frühzeitig umgesetzt.

IV. Trendinformationen

Am 15. Dezember 2009 genehmigte die EU-Kommission auf Basis des vorgestellten Geschäftsmodells abschließend die Kapitalerhöhung und den Risikoschirm für die LBBW und damit für den LBBW-Konzern. Im Rahmen dessen erfolgte die Genehmigung des in Abstimmung mit der Trägerversammlung (heute: Hauptversammlung) und dem Verwaltungsrat (heute: Aufsichtsrat) erarbeiteten Plans zur Neuausrichtung der LBBW und damit des LBBW-Konzerns durch die EU-Kommission.

Die LBBW hat bereits 2009 die zentralen Weichenstellungen zur Anpassung ihres Geschäftsmodells initiiert. Entsprechend waren schon 2010 maßgebliche Erfolge der Restrukturierung zu verzeichnen. Die Vorgaben aus

dem Restrukturierungsplan konnten auch im Jahr 2011 planmäßig abgearbeitet werden. Im Jahr 2012 wurde der EU-Restrukturierungsprozess konsequent weitergeführt und mit dem Ende des Jahres 2013 abgeschlossen.

Beim Abbau des Kreditersatzgeschäfts und der Risikoaktiva hat die LBBW bzw. der LBBW-Konzern in 2013 ihr bzw. sein geplantes Reduktionsziel deutlich übertroffen. Die Bilanzsumme wurde plangemäß reduziert und die Kernkapitalquote liegt signifikant über dem EU-Umstrukturierungsplan. Insgesamt verfügt die LBBW bzw. der LBBW-Konzern damit aus heutiger Sicht über eine solide und angemessene Kapitalausstattung.

Das Auslandsnetz wurde deutlich gestrafft und das Beteiligungsportfolio deutlich reduziert. Mit der LBBW Bank CZ a.s. konnte das Beteiligungsportfolio weiter reduziert und die entsprechenden EU-Auflagen fristgerecht eingehalten werden (mit dem Abschluss der Transaktion wird Mitte des Jahres 2014 gerechnet). Die noch ausstehende Veräußerung einer weiteren Beteiligung wird in enger Abstimmung mit der EU-Kommission vorangetrieben.

Der LBBW-Konzern hat die wesentlichen inhaltlichen Governance-Aspekte einer AG umgesetzt. Mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 9. Dezember 2013 kann die bisherige Rechtsform beibehalten werden.

Auch nach Abschluss der Restrukturierung wird die LBBW ihre Aktivitäten weiter an den Bedürfnissen ihrer Kunden ausrichten und entsprechende Nicht-Kernbankaktivitäten abbauen.

Auch im Jahr 2013 hat der LBBW-Konzern weitere Maßnahmen zur Realisierung von Kosteneinsparungen entsprechend der Planung umgesetzt. Dem gegenüber stehen Kostenbelastungen aus der Bankenabgabe und hohe Aufwendungen im Zuge der Umsetzung von regulatorischen Vorschriften wie z.B. Basel III und der Derivateregulierung (u.a. EMIR). Zudem wurden Investitionen in Wachstums- und Zukunftsprojekten getätigt.

Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der LBBW sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der LBBW und vertritt die LBBW. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der LBBW zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Ingo Mandt

Karl Manfred Lochner

Dr. Martin Setzer

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Hans-Jörg Vetter	Allgaier Werke GmbH	Aufsichtsrat
	ALLGAIER Automotive GmbH	Aufsichtsrat

	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. Vizepräsident des Vorstands
	Deutscher Sparkassen Verlag GmbH	Aufsichtsrat
	HERRENKNECHT AKTIENGESELLSCHAFT	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Aufsichtsrat
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LHI Leasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e.V.	Vositzender des Kuratoriums
	Wieland-Werke AG	Aufsichtsrat
Michael Horn	B+S Card Service GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Grieshaber Logistik AG	Aufsichtsrat
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	Aufsichtsrat
Dr. Martin Setzer	cellent AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Cellent Finance Solutions GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Karl Manfred Lochner	LBBW Immobilien Management GmbH	Aufsichtsrat
	LHI Leasing GmbH	Aufsichtsrat
	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ingo Mandt	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Aufsichtsrat

	Boerse Stuttgart AG	Aufsichtsrat
	börse-stuttgart Holding GmbH	Aufsichtsrat
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Aufsichtsrat
	Euwax AG	Aufsichtsrat
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Bank CZ a.s.	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Aufsichtsrat
	LHI Leasing GmbH	Aufsichtsrat
Volker Wirth	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats
	S Rating und Risikosysteme GmbH	Aufsichtsrat
	Süd Beteiligungen GmbH	Aufsichtsrat
	SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der LBBW an:

Vositzender:	
Hans Wagener	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Stellvertretender Vorsitzender:	
Dr. Nils Schmid	Stv. Ministerpräsident, Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg
Hans Bauer	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Carsten Claus	Sparkassendirektor, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Böblingen
Harald Coblenz	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Wolfgang Dietz	Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein
Walter Fröschle	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Helmut Himmelsbach	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Südwestdeutschen Salzwerke AG
Jens Jungbauer	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Fritz Kuhn	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Klaus-Peter Murawski	Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg und Chef der Staatskanzlei
Günther Nollert	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt, Büro Oesterle
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Norbert H. Quack	Rechtsanwalt, Notar, Kanzlei Quack Gutterer & Partner
Claus Schmiedel	Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr.-Ing. Hans-Jochem Steim	Vorsitzender des Verwaltungsrats der Hugo Kern und Liebers GmbH & Co. KG
Dr. Jutta Stuible-Treder	Gesellschafter-Geschäftsführerin der EversheimStuible Treuberater GmbH
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, wobei die Festlegung der Vergütung dem Aufsichtsrat obliegt. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und begleitet die Landesbank bei der Restrukturierung.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen. Er berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands einschließlich der Geschäftsfelder der unselbstständigen Anstalten im Hinblick auf die Risikoarten sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dem Risikoausschuss obliegt die Zustimmung zu Angelegenheiten des Aktivgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der LBBW in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der LBBW bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der LBBW andererseits.

D. Beirat der LBBW/BW-Bank

Ein aus derzeit 97 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der LBBW/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der LBBW/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW und Konzernlagebericht), Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2013 der LBBW
- der Konzernlagebericht, Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2012 der LBBW
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der LBBW
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der LBBW

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2013 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (**"HGB"**), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Eigenkapitalspiegel, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der LBBW und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 und 2012 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der LBBW entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der LBBW und des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 sowie der Jahresabschluss des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns

(a) Entwicklung der Konzernbilanzsumme im Einklang mit den EU-Vorgaben weiter rückläufig.

Die **Bilanzsumme** war gegenüber dem Jahresende 2012 um -62,8 Mrd. EUR bzw. -18,7 % auf 273,5 Mrd. EUR deutlich zurückgegangen. Daneben waren sowohl die unwiderruflichen Kreditzusagen als auch die Bürgschafts– und Gewährleistungsverpflichtungen rückläufig, sodass sich das **Geschäftsvolumen** um -64,1 Mrd. EUR bzw. -17,6 % auf 301,0 Mrd. EUR reduzierte.

(b) Aktivgeschäft

Die **Barreserve** lag zum Stichtag mit 2,2 Mrd. EUR um -0,8 Mrd. EUR, insbesondere durch den Abbau von Guthaben bei Zentralnotenbanken, unter dem Jahresendwert 2012.

Der Bestand an **Forderungen gegenüber Kreditinstituten** verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um -2,5 Mrd. EUR auf 47,6 Mrd. EUR und war im Wesentlichen auf den Rückgang von Kreditforderungen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund i.H.v. rund -5,2 Mrd. EUR und fälligen Schuldscheindarlehen i.H.v. -0,4 Mrd. EUR zurückzuführen. Eine Ausweitung des Geschäftsumfangs mit Kreditinstituten war dagegen im Wesentlichen mit Wertpapierpensionsgeschäften i.H.v. rund 2,6 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Die **Forderungen an Kunden** reduzierten sich um -8,1 Mrd. EUR auf 109,1 Mrd. EUR. Die Entwicklung wurde im Wesentlichen durch die verhaltene Kreditnachfrage beeinflusst und zeigte sich v. a. im Rückgang von Kreditforderungen an Unternehmen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund (-2,3 Mrd. EUR). Daneben waren auch die Bestände an Kontokorrentkrediten (-0,8 Mrd. EUR), Hypothekendarlehen (-2,4 Mrd. EUR) und anderen Kreditforderungen (-3,4 Mrd. EUR) rückläufig.

Der Bilanzposten **Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte** ging von 110,5 Mrd. EUR um -39,1 Mrd. EUR deutlich auf 71,4 Mrd. EUR zurück und trug damit maßgeblich zur massiven Reduktion der Bilanzsumme bei. Dabei überstiegen die Fälligkeiten im Bereich von Geldmarktgeschäften, die neben den Zinsderivaten einen wesentlichen Anteil des Handelsbestands darstellten, das Neugeschäft um rund -7,0 Mrd. EUR. Im laufenden Jahr wurden Derivate mit sich auf Portfolioebene ausgleichenden Marktwerten bezogen auf das Jahresende 2012 i.H.v. -11,7 Mrd. EUR geschlossen. Des Weiteren wurden bis zum Berichtszeitpunkt Derivate auf einen zentralen Abwickler übertragen und anschließend aufgerechnet. Infolge der Aufrechnung erhöhte sich der die Bilanz verkürzende Bestand (Netting) um 1,0 Mrd. EUR. Ein leichter Anstieg bei den Zinsen führte zu einem weiteren Rückgang der Marktwerte insbesondere bei Zinsderivaten. Bei Anleihen und Schuldverschreibungen ließ sich trotz Fälligkeiten ein Anstieg des Bestands um rund 1,8 Mrd. EUR feststellen.

Der Bestand an **Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen** reduzierte sich insgesamt um -12,1 Mrd. EUR auf 41,0 Mrd. EUR und resultierte im Wesentlichen aus dem verstärkten Abbau von Portfolios im Segment Credit Investment sowie aus Fälligkeiten und Verkauf von Wertpapieren aus dem Bankbuch. Der Bestand an at Equity bilanzierten Unternehmen blieb dagegen nahezu unverändert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 beinhaltete der Bilanzposten **Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen** die Vermögenswerte einer gemäß IFRS 5 zu bilanzierenden Tochtergesellschaft.

Der Posten **Sonstige Aktiva** ging im Berichtjahr von 1,4 Mrd. EUR um -0,7 Mrd. EUR auf 0,6 Mrd. EUR zurück. Im Wesentlichen trugen zu der Reduzierung getätigte Verkäufe von Projektentwicklungen der LBBW Immobilien GmbH sowie die verstärkte Hinterlegung von Wertpapieren als Initial Margins für Derivate bei.

(c) Refinanzierung

Auf der Passivseite verminderten sich im Berichtsjahr die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um -6,2 Mrd. EUR auf 58,0 Mrd. EUR. Im Wesentlichen waren fällige Schuldscheindarlehen und Namenspfandbriefe i.H.v. -3,5 Mrd. EUR für den Bestandsrückgang verantwortlich. Zusätzlich reduzierte sich der Umfang an Wertpapierpensionsgeschäften zum Stichtag um -1,1 Mrd. EUR und insgesamt bei Tages- und Termingeldern sowie Kontokorrentkrediten um weitere -1,2 Mrd. EUR.

Der Bestand an **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** ging um -3,3 Mrd. EUR auf 82,0 Mrd. EUR zurück. Ursächlich für die Reduktion waren u. a. Fälligkeiten bei Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen i.H.v. -4,5 Mrd. EUR und ein geringerer Geschäftsumfang im Wertpapierpensionsgeschäft i.H.v. -1,6 Mrd. EUR. Dagegen erhöhten sich die Kontokorrentverbindlichkeiten deutlich um 3,3 Mrd. EUR.

Ein deutlicher Rückgang im Berichtsjahr war bezüglich des Bestands an **Verbrieften Verbindlichkeiten** zu verzeichnen, diese verminderten sich um -12,0 Mrd. EUR auf 49,6 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür waren fällige Schuldverschreibungen und Pfandbriefe i.H.v. rund -13,1 Mrd. EUR. Aufgrund der verhaltenen Kreditnachfrage im Aktivgeschäft stand den Fälligkeiten lediglich ein Neuemissionsvolumen im Berichtsjahr von insgesamt rund 7,1 Mrd. EUR gegenüber. Speziell bei den öffentlichen Pfandbriefen wurden die Abgänge endfälliger Papiere i.H.v. -6,0 Mrd. EUR, u. a. aus zwei in 2013 endfälligen Jumbo-Emissionen i.H.v. -2,8 Mrd. EUR, nur in geringem Umfang ersetzt.

Die **Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen** i.H.v. 99,7 Mrd. EUR reduzierten sich deutlich um -42,1 Mrd. EUR auf 57,7 Mrd. EUR. Die Entwicklung verlief dabei korrespondierend zur Aktivseite und war im Wesentlichen auf die gleichen Ursachen zurückzuführen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 beinhaltete der Bilanzposten **Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen** die Vermögenswerte einer gemäß IFRS 5 zu bilanzierenden Tochtergesellschaft.

(d) Eigenkapital

Das **Eigenkapital** des LBBW-Konzerns hatte sich im Berichtsjahr um 3,1 Mrd. EUR auf 13,4 Mrd. EUR erhöht. Dem Anstieg des Stammkapitals sowie der Kapitalrücklage i.H.v. 2,2 Mrd. EUR stand ein damit verbundener Rückgang der Stillen Einlagen im Nachrangkapital i.H.v. 2,3 Mrd. EUR durch die zum 1. Januar 2013 vollzogenen Wandlung gegenüber.

Die Veränderung der Neubewertungsrücklage um insgesamt 475 Mio. EUR, die in der Position **Sonstiges Ergebnis** enthalten ist, war sowohl auf den Bestandsabbau als auch auf Kurserholungen von Wertpapieren zurückzuführen (521 Mio. EUR). Dem stand ein Rückgang aus Verkäufen bzw. aus Bewertung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen i.H.v. -46 Mio. EUR gegenüber.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt– und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Über die Liquiditätskennzahl LiqV wurde nur auf Ebene des Instituts berichtet: Diese lag per 31. Dezember 2013 bei 1,47 (Vorjahr: 1,64).

VI. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns

Dem Konzern gelang es auch im achten Quartal in Folge, mit einem positiven Ergebnis abzuschließen. Das Geschäftsjahr 2013 konnte damit insgesamt mit einem **Ergebnis vor Steuern** i.H.v. 471 Mio. EUR beendet werden, was einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr von 72 Mio. EUR entspricht (Vorjahr: 399 Mio. EUR). Trotz deutlich reduzierter Bilanzsumme – diese verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 63 Mrd. EUR auf 274 Mrd. EUR – konnte die LBBW auf ein leicht steigendes Nettoergebnis (vor Risikovorsorge) in den Kerngeschäftsfeldern zurückblicken. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft blieb dank der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten, insbesondere in Deutschland, moderat, erhöhte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr beträchtlich. Auch das Ausbleiben von größeren Belastungen aus Finanzmarktturbulenzen und eine moderate Verringerung der Verwaltungsaufwendungen haben die Ergebnisentwicklung positiv beeinflusst.

Das **Zinsergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um -263 Mio. EUR auf 1.794 Mio. EUR. Diese Entwicklung war im Wesentlichen auf einen deutlich reduzierten Bestand zinstragender Vermögenswerte und ein anhaltend niedriges Zinsumfeld zurückzuführen. Hierbei trug eine spürbar verhaltene Kreditnachfrage, der gezielte

Abbau von Nichtkernbankaktivitäten sowie die Rückführung einzelner Großengagements zu der Ergebnisentwicklung bei. Zusätzlich wirkten sich rückläufige Einmaleffekte aus. Insbesondere war im Vorjahr ein positiver Effekt i.H.v. rund 187 Mio. EUR enthalten, der aus geänderten Barwerten aufgrund der erwarteten Zinszahlungen von Stillen Einlagen und Genussrechten resultierte. Dagegen sanken im laufenden Jahr die Zinsaufwendungen im Wesentlichen durch die Wandlung von Stillen Einlagen zum Jahresbeginn 2013 um rund 70 Mio. EUR.

Der Aufwand aus der **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** war im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um -167 Mio. EUR auf -310 Mio. EUR angestiegen. Trotz Erhöhung blieb diese aber nach wie vor erheblich unter dem langjährigen Durchschnitt.

Das **Provisionsergebnis** verbesserte sich im Berichtsjahr um 8 Mio. EUR auf 522 Mio. EUR. Dabei zeigten die einzelnen Provisionsarten ein differenziertes Bild. Auf der einen Seite waren deutliche Verbesserungen beim Provisionsergebnis aus dem Wertpapier- und Depotgeschäft (21 Mio. EUR; u. a. aus transaktionsbezogenen Geschäft mit Kunden und Sparkassen) zu verzeichnen. Dem stand auf der anderen Seite infolge der verhaltenen Kreditnachfrage ein niedrigeres Provisionsergebnis im Kredit-/Treuhand- und Avalgeschäft (-15 Mio. EUR) gegenüber.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten** stieg im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich um 349 Mio. EUR auf 373 Mio. EUR. Das positive Jahresergebnis resultierte insbesondere aus dem Handel mit Zinsderivaten. Daneben beeinflussten Wertaufholungen bei bonitätsinduzierten Geschäften i.H.v. 65 Mio. EUR (insbesondere bei auf Kreditderivate wirkende Spreadeinengungen in Bank- und Staatsadressen; Vorjahr: 305 Mio. EUR) das Ergebnis positiv. Das negative Vorjahresergebnis war in erheblichem Maße durch Bewertungsanpassungen (u.a. für Marktparameter, Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken) sowie für die Absicherung von Währungsrisiken mittels Derivaten belastet. Die Marktbewertung der eigenen Verbindlichkeiten führte aufgrund der verbesserten Bonität der LBBW zu einem Aufwand i.H.v. -82 Mio. EUR, dieser war jedoch gegenüber dem Vorjahr (-144 Mio. EUR) rückläufig.

Das **Finanzanlage- und at Equity-Ergebnis** verminderte sich gegenüber dem Vorjahr von 135 Mio. EUR auf 16 Mio. EUR. Das Ergebnis war abermals dominiert durch den weiteren Volumen- und Risikoabbau in den nicht mehr zum Kerngeschäftsfeld gehörenden Portfolios (Kreditersatzgeschäft). Dabei wurden im Verlauf des Jahres zum Teil auch bewusst Ergebnisbelastungen in Kauf genommen. Zudem wurden geringere Erträge aus dem Verkauf von Beteiligungen erzielt.

Aus Veräußerungen von **Wertpapieren** wurden Gewinne i.H.v. 24 Mio. EUR (Vorjahr: -21 Mio. EUR) realisiert. In gleicher Größenordnung ergaben sich Wertaufholungen in den von der Finanzmarktkrise besonders betroffenen Credit Investment Portfolios. Dem steht ein Aufwand aus der Anpassung des Erstattungsanspruchs im Zusammenhang mit der Garantie des Landes Baden-Württemberg i.H.v. -56 Mio. EUR (Vorjahr: -17 Mio. EUR) gegenüber.

Im Geschäftsjahr wurde durch die Veräußerung von **Beteiligungen** ein Ergebnis i.H.v. 37 Mio. EUR erzielt (Vorjahr: 172 Mio. EUR). Das Ergebnis aus **at Equity** bewerteten Unternehmen der Berichtsperiode betrug 6 Mio. EUR und lag um -48 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert.

Das **Sonstige betriebliche Ergebnis** sowie das **Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien** verbesserte sich durch eine Vielzahl an Einzeleffekten beträchtlich und belief sich auf 105 Mio. EUR nach -33 Mio. EUR im Vorjahr. Im Immobilienbereich konnten durch erfolgreich abgeschlossene Projektentwicklungen Ergebnisbeiträge i.H.v. 111 Mio. EUR (Vorjahr: 12 Mio. EUR) realisiert werden. Diese wurden teilweise kompensiert durch Wertminderungen bei Immobilien i.H.v. -38 Mio. EUR und rückläufige Mieterträge aus Immobilien (-21 Mio. EUR). Dabei ist zu beachten, dass entsprechend einer EU-Auflage zum Ende des 1. Quartals 2012 der Verkauf des Wohnimmobilienbestands der LBBW Immobilien GmbH erfolgte. Im Rahmen der geplanten Reduzierung des Beteiligungsportfolios entstand im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Tochter ein Aufwand i.H.v. -30 Mio. EUR. Weiterhin glichen sich im laufenden Jahr die Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Prozessrisiken im Gegensatz zum Vorjahr nahezu aus.

Die **Verwaltungsaufwendungen** ermäßigten sich gegenüber dem Vorjahreswert i.H.v. -1.860 Mio. EUR moderat um 86 Mio. EUR auf insgesamt -1.774 Mio. EUR. Bedingt durch das zum 1. September 2013 gestartete Outsourcing von Aktivitäten im IT-Umfeld ergaben sich strukturelle Verschiebungen im Verwaltungsaufwand. Im Rahmen des Outsourcings lagerte die Bank das Rechenzentrum sowie Teile der Anwendungsentwicklung aus. Insgesamt gingen die Personalaufwendungen hierbei um 44 Mio. EUR zurück. Auch die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte reduzierten sich um 32 Mio. EUR. Trotz hoher Kosten für regulatorische Anforderungen entwickelte sich der andere Verwaltungsaufwand ebenfalls leicht rückläufig (10 Mio.

EUR). Im anderen Verwaltungsaufwand enthalten war u. a. die Bankenabgabe mit einer Belastung im Jahr 2013 i.H.v. 67 Mio. EUR.

Aufgrund des im Jahr 2013 reduzierten Garantieportfolios verminderten sich die Aufwendungen für die an das Land Baden-Württemberg zu entrichtende **Garantieprovision** um 5 Mio. EUR auf -300 Mio. EUR.

Das **Restrukturierungsergebnis** i.H.v. 48 Mio. EUR resultierte im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Restrukturierungsrückstellungen.

Auf Basis der vorgenannten Entwicklungen verbesserte sich das **Konzernergebnis vor Steuern** im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 72 Mio. EUR auf 471 Mio. EUR.

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein **Steueraufwand** i.H.v. -134 Mio. EUR gegenüber -1 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern betrugen im Geschäftsjahr 2013 -50 Mio. EUR, frühere Jahre betreffende Ertragsteuern -58 Mio. EUR. Daneben fielen latente Steuern i.H.v. -26 Mio. EUR an. Im Vorjahr war ein Steuerertrag aus der Auflösung gebildeter Rückstellungen im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss einer steuerlichen Auseinandersetzung im Ausland zu verzeichnen.

Nach Steuern belief sich das **Konzernergebnis** auf 337 Mio. EUR (Vorjahr: 398 Mio. EUR). Davon entfallen -6 Mio. EUR auf die Minderheitenanteile, den LBBW-Eigentümern sind 343 Mio. EUR zuzurechnen.

VII. Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2013)

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. €	1.1.–31.12.2013 in Mio. €	1.1.-31.12.2012 in Mio. €	Veränderung in Mio. €	in %
Zinsergebnis	1.794	2.057	-263	-12,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-310	-143	-167	>100
Provisionsergebnis	522	514	8	1,6
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten*	373	24	349	>100
Finanzanlage- und at Equity-Ergebnis	16	135	-119	-88,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis**	105	-33	138	-
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	**2.500**	**2.554**	**-54**	**-2,1**
Verwaltungsaufwendungen	-1.774	-1.860	86	-4,6
Operatives Ergebnis	**726**	**694**	**32**	**4,6**
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	-300	-305	5	-1,6
Wertminderung Goodwill	-3	0	-3	-
Restrukturierungsergebnis	48	10	38	>100
Konzernergebnis vor Steuern	**471**	**399**	**72**	**18,0**
Ertragssteuern	-134	-1	-133	>100
Konzernergebnis	**337**	**398**	**-61**	**-15,3**

Kennzahlen gemäß SolvV (Basel 2.5)	31.12.2013	31.12.2012
Kernkapitalquote (in %)	18,5	15,3

Gesamtkennziffer (in %)	22,5	19,7
Kernkapital (in Mrd. EUR)	14,7	14,7
Eigenmittel (in Mrd. EUR)	17,9	18,8

Bilanzzahlen in Mrd. €	**31.12.2013 in Mrd. €**	**31.12.2012 in Mrd. €**
Bilanzsumme	273,5	336,3
Risikoposition	79,4	95,8
Eigenkapital	13,4	10,3

Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen auftreten.

* Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i.e.S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.

** Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung beträgt 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und die vollständige Nachholung der ausgefallenen Ausschüttungen auf Genussscheine und Stille Einlagen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig

sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der LBBW und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Der LBBW ist es im abgelaufenen Geschäftsjahr gelungen, hieraus folgende Risiken, welche insbesondere aus Beständen der ehemaligen SachsenLB resultierten, signifikant abzubauen. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt jedoch auch für die LBBW relevant, zumal sich hierzu noch keine einheitliche Rechtsprechung heraus gebildet hat. Auf Basis der von der LBBW initiierten rechtlichen Bestandsanalyse wurden die Risikoprozesse weiterentwickelt. Diese tragen u.a. den weiterhin in Veränderung befindlichen aktuellen verbraucherrechtlichen Entwicklungen auch durch kontinuierliche Rechtsbeobachtung Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde ausreichend Vorsorge zur Abdeckung dieser Risiken getroffen, wobei der künftigen Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten wesentliche Bedeutung zukommt."

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der LBBW für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der LBBW und Darlehen der LBBW an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern, haben weder die LBBW noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der LBBW ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts hat die LBBW von den Ratingagenturen Fitch Deutschland GmbH und Moody's Deutschland GmbH folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten:

	Moody's Deutschland GmbH	Fitch Deutschland GmbH
- langfristig	A2[161]	A+[162]
- kurzfristig	P-1[163]	F1+[164]
- Ausblick	negativ	negativ

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der LBBW bekannt ist und sie aus den von den

[161] A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen" Mittelklasse zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[162] A-Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[163] Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[164] Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die höchste Fähigkeit eines Emittenten, finanzielle Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Der Zusatz + ist Ausdruck für irgendwelche außerordentlich starken Kreditmerkmale (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Zertifikate in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Zertifikaten kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Zertifikate nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt keine Verantwortung für einen derartigen Vertrieb oder ein derartiges Angebot. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Zertifikate oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Zertifikate weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Zertifikaten gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Zertifikate informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Zertifikate wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Zertifikate nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Zertifikate sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Zertifikate unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Zertifikate angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

(i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

(ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder

(iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder

(iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von basiswertabhängigen Zertifikaten zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der basiswertabhängigen Zertifikate von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Zertifikate dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Zertifikate hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Zertifikate zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Zertifikate unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Zertifikate hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Zertifikate nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Zertifikate trägt dafür Sorge,

(i) in Bezug auf Zertifikate, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Zertifikate nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Zertifikate andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;

(ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Zertifikate erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und

(iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Zertifikate eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Zertifikate

I. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Zertifikate angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Investoren, die die Zertifikate im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Zertifikaten wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Zertifikate resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Zertifikate im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen und laufende Bonuszahlungen auf die Zertifikate als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Investor grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Zertifikaten in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Zertifikate verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen und laufende Bonuszahlungen auf die Zertifikate der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte und laufenden Bonuszahlungen eines betrieblichen Investors müssen in der Steuererklärung des Investors angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Zertifikate in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen

Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen bzw. laufenden Bonuszahlungen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zins- oder Bonuszahlungen einbehalten. Der Kapitalertragsteuersatz liegt noch darüber, wenn für den einzelnen Investor zusätzlich Kirchensteuer einbehalten wird.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen beschriebenen steuerfreien Sparerpauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Zertifikaten tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Zertifikate in einer anderen Währung als Euro emittiert sind, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Zertifikaten kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Referenzzertifikats unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere liefert. Die Erwerbskosten des Investors in Bezug auf die Zertifikate würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung des Zertifikats. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In einzelnen Fällen, in denen der Investor bei Fälligkeit des Zertifikats keine Zahlung erhält oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgenden Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Zertifikate erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Investoren auf die Beschreibung unter dem Abschnitt Zinseinkünfte und laufende Bonuszahlungen verwiesen.

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Zertifikate der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne des betrieblichen Investors müssen in der Steuererklärung des Investors angegeben werden. Bei bestimmten Zertifikaten ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Zertifikaten im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Zertifikate seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Der Kapitalertragsteuersatz liegt noch darüber, wenn für den einzelnen Investor zusätzlich Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Zertifikate nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor oder die vorherige Depotbank nicht die tatsächlichen Erwerbskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Zertifikaten keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Zertifikate Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Zertifikate nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zertifikate bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Zertifikaten der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang der Zertifikate im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

(ii) die Zertifikate unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder

(iii) die Zertifikate mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind (mit Ausnahme von Anleihen und Forderungen, über die Schuldverschreibungen emittiert sind).

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Investoren werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

4. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Zertifikate löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Zertifikate zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in

Deutschland nicht erhoben. Der Rat der Europäischen Union hat am 22. Januar 2013 elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Einführung einer Finanztransaktionssteuer ermächtigt. Daher kann die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer nicht ausgeschlossen werden. Dies kann Auswirkungen auf die künftige Besteuerung des Kaufs, Verkaufs oder die anderweitige Veräußerung der Zertifikate oder anderer Finanzinstrumente, auf die die Zertifikate bezogen sind, haben.

5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "Wirtschaft und Finanzen" (ECOFIN) die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung umgesetzt.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Die Emittentin oder andere bei Zahlungen auf die Zertifikate involvierte Finanzinstitute könnten, soweit diese nach dem 30. Juni 2014 emittiert werden, nach den Bestimmungen von "FATCA", dem Foreign Account Tax Compliance Act der USA, ab dem 31. Dezember 2016 zu einem Einbehalt von Quellensteuern in Höhe von 30 % solcher Zahlungen verpflichtet sein.

Das gleiche gilt, in diesem Fall unabhängig von dem Datum der Emission und dem Zeitpunkt der Zahlung, falls die Zahlungen auf die Zertifikate als Dividendenkompensation ("dividend equivalent") nach den Bestimmungen des Steuerrechts der USA angesehen werden.

Die Anwendung von FATCA betreffend Zahlungen auf die Zertifikate kann unter anderem durch zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und dem Heimatstaat der Emittentin oder anderer bei Zahlungen auf die Zertifikate involvierter Finanzinstitute beeinflusst sein.

II. Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter österreichischer steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate. In bestimmten Situationen können andere als die hier dargestellten Steuervorschriften zur Anwendung kommen. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, besondere steuerliche Aspekte bestimmter Zertifikate und die persönlichen Umstände und besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der an dem Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich anwendbare beschränkte Steuerpflicht und 25%ige KESt-Abzugspflicht auf Erträge aus österreichischen Wertpapieren für nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten sowie für nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU und Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, wird auf die gegenständlichen Zertifikate keine Anwendung finden, da die Emittentin Sitz und Geschäftsleitung außerhalb Österreichs hat. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können sich ändern und auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Steuerbehörden, Gerichte oder österreichische auszahlende Stellen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber von Zertifikaten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

1. In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("EStG") bzw. des Körperschaftsteuergesetzes ("KStG").

(a) Umqualifizierungsrisiko von Zertifikaten in Investmentfondsanteile

(i) Die Emittentin vertritt die Ansicht, dass die Zertifikate nicht als Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, wie im AIFMG definiert, qualifizieren, da weder ein Organismus für gemeinsame Anlagen noch eine Sammlung von Kapital zwecks Erzielung einer Gemeinschaftsrendite noch eine festgelegte Anlagestrategie vorliegt.

(ii) Nicht kapitalgarantierte Zertifikate, deren Rückzahlung (Auszahlung) an einen Index, gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfondsanteil gilt, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG"); "wirtschaftliche Betrachtungsweise"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(1) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;

(2) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10%-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;

(3) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sind die vorliegenden Zertifikate gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "ausschüttungsgleiche Erträge"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz von 25 % sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 25 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,5 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die Zertifikate steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden.

(b) Natürliche Personen

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den Zertifikaten, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Unter "Zertifikaten" werden im Erlass des BMF zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 und im folgenden verbriefte Kapitalforderungen (Schuldverschreibungen), mit der die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts abgebildet wird, verstanden. Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, usw. sein. Zertifikate verbriefen dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Index (Basiswerts) an dem Rückzahlungstermin abhängt. Während der Laufzeit finden meist keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt.

Zertifikate, die verzinst sind (sowohl Zertifikate mit festen Zinsbeträgen wie ZinsStart-Deep-Express-Zertifikate als auch Zertifikate mit index- oder aktienorientierter Verzinsung wie Zins Duo-Zertifikate, Memory-Express-Zertifikate, Memory-Express-Zertifikate plus, Bonus-Express-Zertifikate, Bonus-Express-Zertifikate classic und Bonus-Relax-Zertifikate) werden als "Kapitalforderungen jeder Art" (§ 27 Abs 2 Ziffer 2 EStG) steuerlich behandelt, während Indexzertifikate und die Wertentwicklung anderer Basiswerte abbildende Zertifikate, welche unverzinst sind, als "verbriefte Derivate" (§ 27 Abs 4 EStG) eingestuft werden. Kapitalerträge aus den Zertifikaten umfassen:

(i) Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG), das sind die Zinserträge aus den Zertifikaten;

(ii) Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, das sind die realisierten Unterschiedsbeträge zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Rückzahlungsbetrag aus den Zertifikaten einerseits und den Anschaffungskosten andererseits (§ 27 Abs 3 EStG), sowie

(iii) im Hinblick auf unverzinste Zertifikate, die als Indexzertifikate im Sinne des BMF-Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 oder als die Wertentwicklung sonstiger Basiswerte abbildende Zertifikate oder sonstige verbriefte Derivate ausgestaltet sind, Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) einschließlich Einkünften aus der Veräußerung, der Auszahlung oder der Rückzahlung oder sonstigen Abwicklung der Derivate.

Daher unterliegen neben den Zinserträgen aus den Zertifikaten unabhängig von der Behaltedauer Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus den Zertifikaten als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Zertifikate. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 % erhoben, der durch die auszahlende oder depotführende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 %, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer

ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung übermittelt; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird oder der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt selbst innerhalb eines Monats mitteilt.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25 %-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25 %-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Zertifikaten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem 25 %-igen Sondersteuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Das Budgetbegleitgesetz 2012 sieht einen verpflichtenden laufenden Verlustausgleich ab 1. Januar 2013 durch die inländische depotführende Stelle und dessen Berücksichtigung beim KESt-Abzug vor, der auf KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden ist, die auf allen im Privatvermögen gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) bei ein und derselben depotführenden Stelle erzielt werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Zertifikaten erzielte Einkünfte (einschließlich jener aus Wertsteigerungen) unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen hat bei Einkünften aus Wertsteigerungen und aus Derivaten im Betriebsvermögen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Für Einkünfte aus Zertifikaten, die bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des EStG angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25 %-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen ("Wegzug"), ist eine Wegzugsbesteuerung vorgesehen. Wegzugsbesteuerung bedeutet, dass das österreichische Einkommensteuergesetz diese Fälle wie eine Veräußerung der Zertifikate behandelt (wobei der gemeine Wert im Zeitpunkt des Wegzugs oder Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich als Veräußerungserlös angesehen wird). Es bestehen hierbei jedoch Sonderregeln für den Zeitpunkt des KESt-Abzugs (der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und den Anschaffungskosten gilt erst dann als zugeflossen, wenn es später zu einer tatsächlichen Veräußerung oder zu einer Depotentnahme kommt). Weiters besteht als Sonderregel die Möglichkeit eines Antrags auf Steueraufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung bei einem Wegzug in EU-Mitgliedstaaten oder in solche EWR-Mitgliedstaaten, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe zugunsten der Republik Österreich besteht.

(c) Körperschaften

Körperschaften, für die Kapitalerträge aus Zertifikaten Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der österreichischen Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

(d) Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Zertifikate

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von entgeltlich erworbenen Zertifikaten unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle (idR) im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Im Übrigen kann auf die bereits oben zu "Natürliche(n) Personen" dargestellte Rechtslage verwiesen werden.

Zertifikate mit festbetraglicher Verzinsung oder mit aktien- oder indexorientierter Verzinsung werden als "Anleihen" qualifiziert und der Zinsertrags- und Wertsteigerungsbesteuerung im Wege des 25 % KESt-Abzugs unterworfen. Unverzinste Indexzertifikate, unverzinste Zertifikate, welche die Wertentwicklung anderer Basiswerte als Indizes abbilden und andere (verbriefte) derivative Wertpapiere werden als (verbriefte) Derivate eingeordnet und dem 25 % KESt-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen und andere Einkünfte aus solchen Finanzinstrumenten unterworfen.

Sollte es, wie etwa bei in einer physischen Lieferung resultierenden Zertifikaten, im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien oder sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind, kommen, ist der Bezug der Aktien oder sonstigen Wirtschaftsgüter als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren. Die Anschaffungskosten des Zertifikats sind weiterzuführen und stellen für den Anleger die Anschaffungskosten des im Zuge der physischen Lieferung erhaltenen Basiswerts dar. Dabei unterliegen die bei einer Veräußerung des Basiswerts erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt), sondern dem oben dargestellten einkommensteuerlichen Sondersteuersatz von 25 %, der bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten: die steuerlichen Folgen, welche sich durch eine Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds ergeben, werden hier nicht erörtert). Einkünfte einschließlich Veräußerungsgewinne, die aus den Zertifikaten von Körperschaften erzielt werden, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben (beschränkt Steuerpflichtige), sind in Österreich nicht steuerpflichtig, sofern die Einkünfte nicht einer Betriebsstätte oder einer anderen, in Österreich steuerpflichtigen Einkunftsquelle zuzuordnen sind.

Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den Zertifikaten über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn sie der zum Abzug verpflichteten Stelle ihre Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) nachweisen. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KESt-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 unterliegen ab 1. Januar 2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes auf Einlagen bei einer österreichischen Bank oder bei einer österreichischen Zweigstelle einer ausländischen Bank und Zinszahlungen aus Wertpapieren inländischer Emittenten oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten und an nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, einer 25%igen Einkommensteuer (beschränkte Steuerpflicht), die durch Abzug einer 25%igen österreichischen Kapitalertragsteuer abgeführt wird, es sei denn, dass solche Zinszahlungen durch nicht in Österreich ansässige Personen empfangen werden, auf die die

Abzugsverpflichtung nach dem EU-Quellensteuergesetz für Zinserträge natürlicher Personen in EU-Mitgliedstaaten anwendbar ist (siehe unten "EU Zinsbesteuerungsrichtlinie"). Da die Emittentin eine Schuldnerin mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb Österreichs ist, werden die erweiterten Steuertatbestände im Hinblick auf die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen und der KESt-Abzug auf die vorliegenden Zertifikate auch dann nicht anwendbar sein, wenn die Zinszahlungen an nicht in Österreich ansässige Personen erfolgen und sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (2003/48/EG) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat an die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bestimmten abhängiger bzw. assoziierter Gebiete ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer getätigten Zinszahlungen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer 35 %-igen EU-Quellensteuer vorsieht.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder fiktiven Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung, Einlösung und Rückzahlung (Auszahlung) von Forderungen jeglicher Art abzuziehen. Weiters ist die EU-Quellensteuer auf pro-rata-temporis Basis bei Wechsel des Wohnsitzstaates der natürlichen Person, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs und bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name und Anschrift der Zahlstelle sowie bestimmte Angaben über den Anleger oder das Kennzeichen der Zertifikate enthalten (§ 10 EU-Quellensteuergesetz).

Der Anwendungsbereich der Definition "Zinszahlung" für EU-Quellensteuer-Zwecke kann von jenem für Zwecke der österreichischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer abweichen. Beispielsweise können unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechend den Richtlinien und Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen Erträge aus Zertifikaten mit Auszahlungsbeträgen, die an die Wertentwicklung von Aktien oder Indizes gebunden sind, für die Zwecke der EU-Quellensteuer keine Zinserträge darstellen, während sie für sonstige Steuerzwecke als Zinserträge qualifiziert werden.

Zertifikate ohne Kapitalgarantie (zugesicherte Zinsen stellen eine Kapitalgarantie dar) sind wie folgt zu behandeln: tatsächlich gezahlte Zinsen unterliegen der EU-Quellensteuer. Nicht im voraus garantierte Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindizes, Rohstoffe, Rohstoffindizes und ähnliches unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt und die 80 %-Grenze bei dynamischen Zertifikaten während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Zertifikaten auf Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt; bei dynamischen Zertifikaten muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Unterschiedsbeträge aus indexorientiert verzinsten Zertifikaten unterliegen der EU-Quellensteuer. Bei Zertifikaten auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80 % des jeweiligen Index beträgt.

Der Rat der EU hat die Änderungsrichtlinie zur EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie am 24. März 2014 förmlich angenommen. Die neue Richtlinie zielt auf eine Ausweitung der Definition der "Zinszahlungen", um zusätzliche Finanzprodukte zu erfassen, auf eine Einbeziehung von "Wirtschaftsbeteiligten" (Zahlstellen kraft Vereinnahmung) in die Definition der Zahlstelle und auf eine Ausdehnung des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers.

Österreich hat einer Umsetzungsverpflichtung in Bezug auf einen automatischen Informationsaustausch hinsichtlich österreichischer Bankkonten in der Zukunft zugestimmt. Die Änderungsrichtlinie wird in den EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich bis 1. Januar 2016 vom Gesetzgeber umzusetzen und die Umsetzungsregelungen werden voraussichtlich bis 1. Januar 2017 in den Mitgliedstaaten anwendbar zu machen sein.

4. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung nicht mehr an. Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 müssen jedoch Schenkungen binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden. Die Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potenziell dem österreichischen Gebührengesetz ("GebG") unterliegt (wie Zessionen) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes ausgefertigt wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf von Zertifikaten, als auch die Auszahlung von Zertifikaten nicht der Rechtsgeschäftsgebühr. Davon ausgenommen können Namens-Zertifikate und andere auf den Namen lautende Wertpapiere sein.

III. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation zu der steuerlichen Behandlung von Zertifikaten, die unter Luxemburger Steuerrecht als Schuldinstrumente angesehen werden, vorbehaltlich anderer Ausführungen in den Endgültigen Bedingungen. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Zertifikatsinhaber sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Zertifikatsinhabern in Luxemburg

Ein Zertifikatsinhaber wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Zertifikaten, der Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Zertifikaten.

2. Ertragsbesteuerung der Zertifikatsinhaber

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10 %-igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag. Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Zertifikate einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Zertifikate zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der

Zertifikate vor dem Erwerb der Zertifikate erfolgt oder (ii) die Zertifikate innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Anschaffungspreis zum Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Zertifikate zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne oder Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit der Organismus zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Zertifikate zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (i) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Anschaffungspreis zum Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Zertifikatsinhaber, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW“) unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Zertifikaten sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

3. Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Luxemburg

(a) In Luxemburg nicht ansässige Zertifikatsinhaber

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Zertifikatsinhaber geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), keiner Quellenbesteuerung.

Gemäß der Gesetze ist eine luxemburgische Zahlstelle seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d.h. eine Einrichtung, die (i) keine juristische Person ist (die finnische *avoin yhtiö und kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* und die schwedische *handelsbolag* und *kommanditbolag* werden zu diesem Zweck nicht als juristische Person angesehen), (ii) deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (iii) die weder nach der Richtlinie 85/611/EG, ersetzt durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, als OGAW zugelassen sind noch hierfür optiert haben) auszahlt, eine Quellensteuer einzubehalten. Unter diese Zinszahlungen können auch prinzipiell die bei Kündigung oder Fälligkeit gezahlten Kündigungs- oder Tilgungsprämien von Zertifikaten fallen. Die Quellensteuer wird nur erhoben, soweit der Begünstigte der Zinszahlungen nicht für den Austausch von Informationen im Sinne des Artikels 8 der EU-Zinsrichtlinie optiert. Die

gleichen Regelungen sind anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden Gebiete: Das Gebiet von Aruba, den British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten. Der Steuersatz beträgt 35 %. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Änderung der EU-Zinsrichtlinie verabschiedet und eine Abänderung bzw. Erweiterung der oben genannten Anforderungen beschlossen. Österreich und Luxemburg haben in diesem Zusammenhang bestätigt, dass sie diese Änderung der EU-Zinsrichtlinie unterstützen und dass sie zum 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie beenden und im Rahmen des automatischen Informationsaustausches die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit Zinszahlungen den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen werden. Die Anleger sollten sich über mögliche Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie informieren.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 10 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Zertifikatsinhaber, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Zertifikatsinhaber, deren Zertifikate einer luxemburgischen Betriebstätte oder einem ständigen Vertreter zuzuordnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Investmentfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Andere Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Zertifikatsinhaber, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Zertifikate dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Zertifikatsinhaber unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Zertifikate in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der basiswertabhängigen Zertifikate

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von basiswertabhängigen Zertifikaten emittiert werden.

Sowohl die etwaige derivative Verzinsung wie auch die Rückzahlung kann an nachfolgende Basiswerte geknüpft werden:

- Aktien
- Indizes bezogen auf Aktien oder Rohstoffe
- Waren

A. Anwendbares Recht

Die Zertifikate werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Zertifikate werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Zertifikate werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Kündigungsrechte

Ein Recht zur Kündigung der Zertifikate seitens der Emittentin besteht bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes.

Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Zertifikatsinhabern ein Kündigungsrecht zu.

F. Kündigungsverfahren

Können die Zertifikate durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Zertifikatsinhabern der Zertifikate zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

G. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Zertifikate können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

H. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Zertifikaten innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

I. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Zertifikate zu emittieren. Die Emission von Zertifikaten unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

J. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Zertifikate zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber zu zahlen.

K. Physische Lieferung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Zertifikate, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern durch physische Lieferung einer festgelegten Anzahl von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ein Barausgleich gezahlt wird. Der Zertifikatsinhaber hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Abwicklungsstörungen zu einer Verzögerung der physischen Lieferung der Basiswerte bzw. Referenzzertifikate dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Basiswerte bzw. Referenzzertifikate ein Barausgleich gezahlt wird. Die Abwicklung einer physischen Lieferung von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

L. Relevanter Kurs bzw. Preis des Basiswerts

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Preise bzw. Kurse des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Preise bzw. Kurse und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

M. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Zertifikate auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

N. Platzierung

Die Zertifikate, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

O. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Zertifikate juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien

I. Bonus-Plus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Bonus-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Capped-Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der

festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat

Das Capped-Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Capped-Bonus-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

{Bonuslevel + Teilhabefaktor * (Cap – Bonuslevel)} * Bezugsverhältnis

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

{Bonuslevel + Teilhabefaktor * (Referenzpreis – Bonuslevel)} * Bezugsverhältnis

(iii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iv) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Capped-Bonus-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

{Bonuslevel + Teilhabefaktor * (Cap – Bonuslevel)} * Bezugsverhältnis

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit der Summe aus (1) dem Bonuslevel und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus Referenzpreis abzüglich des Bonuslevels, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch über dem Bonuslevel liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

{Bonuslevel + Teilhabefaktor * (Referenzpreis – Bonuslevel)} * Bezugsverhältnis

(iii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Bezugsverhältnisses multipliziert mit dem Bonuslevel, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iv) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Reverse-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Discount-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Protect-Discount-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Protect-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Protect-Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Protect-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Protect-Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Reverse-Discount-Zertifikat

Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Discount-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Easy-Express-Zertifikat

Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Easy-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Easy-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Easy-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Outperformance-Plus-Zertifikat

Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Outperformance-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Outperformance-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1+ Performance * Teilhabefaktor)

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Outperformance-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1+ Performance * Teilhabefaktor)

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Performance-Plus-Zertifikat

Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Plus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Performance-Plus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Performance-Plus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Sprint-Zertifikat

Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Sprint-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Sprint-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

Der Höchstbetrag berechnet dabei sich aus dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} \quad * \{1 + (\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} -1) \quad * \text{Teilhabefaktor}\}$$

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Sprint-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Höchstbetrag berechnet dabei sich aus dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} \quad * \{1 + (\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} -1) \quad * \text{Teilhabefaktor}\}$$

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. ZinsDuo-Zertifikat

Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

<u>Verzinsung während der Laufzeit</u>

Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Maximalzinssatz, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keine Verzinsung oder lediglich einen Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem ZinsDuo-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein ZinsDuo-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein ZinsDuo-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

B. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien

I. BestStart-Express-Zertifikat

Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das BestStart-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem BestStart-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Bei einem BestStart-Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem niedrigsten Aktienkurs innerhalb der BestStart-Periode.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem BestStart-Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem niedrigsten Aktienkurs innerhalb der BestStart-Periode.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Express-Zertifikat

Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen

Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art und Höhe der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Bei einem Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem Aktienkurs an dem Anfänglichen Bewertungstag oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem Aktienkurs an dem Anfänglichen Bewertungstag oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Deep-Express-Zertifikat

Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Deep-Express-Zertifikat plus

Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen

Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat plus.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt für eine Zinsperiode eine feste Verzinsung, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst.

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von demKurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat

Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Performance-Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart**

physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

<u>Vorzeitige Rückzahlung</u>

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Reverse-Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

<u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u>

Bei dem Reverse-Deep-Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursgewinn der Aktie fallen bzw. durch einen Kursverlust der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Bonus-Express-Zertifikat

Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Bonus-Express-Zertifikat classic

Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von demKurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Express-Zertifikat classic wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat classic.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat classic entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Memory-Express-Zertifikat

Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

<u>Bonus während der Laufzeit</u>

Je Memory-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

<u>Vorzeitige Rückzahlung</u>

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Memory-Express-Zertifikat plus

Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Memory-Express-Zertifikat plus wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat plus.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Bonus-Relax-Zertifikat

Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Kursentwicklung der Aktie.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Relax-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Relax-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Relax-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Bonus-Relax-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Bonus-Relax-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Vario Zins Express-Zertifikat

Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie sowie von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Zinssatz während der Laufzeit

Je Vario Zins Express-Zertifikat wird der jeweilige Zinsbetrag nachträglich an dem entsprechenden Zinszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Zinsbetrag in Höhe des mit dem Zinssatz multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Zinsbetrag oder lediglich einen reduzierten Zinsbetrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Vario Zins Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Vario Zins Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart**

physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Vario Zins Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis festgelegte Anzahl an Aktien. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Vario Zins Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

C. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

I. AllTimeHigh-Zertifikat

Das AllTimeHigh-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem AllTimeHigh-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Indexhöchststand geteilt durch den Startwert, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bewertungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Bewertungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Startwert.

Indexhöchststand bezeichnet dabei den höchsten Stand des Index an einem Bewertungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Bonus-Plus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Bonus-Plus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Bonus-Plus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Bonuslevel oder unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Capped-Bonus-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Capped-Bonus-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung

der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Capped-Bonus-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Reverse-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Bonuslevels und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere oder liegt der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Discount-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Ein Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Protect-Discount-Zertifikat

(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat

Das Protect-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Protect-Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart**

Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat

Das Protect-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Protect-Discount-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Protect-Discount-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Reverse-Discount-Zertifikat

Das Reverse-Discount-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Discount-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in

Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Easy-Express-Zertifikat

Das Easy-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Easy-Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Outperformance-Zertifikat

Das Outperformance-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Outperformance-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Outperformance-Plus-Zertifikat

Das Outperformance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Outperformance-Plus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des

Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Performance-Plus-Zertifikat

Das Performance-Plus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Performance-Plus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. Sprint-Zertifikat

Das Sprint-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Sprint-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

Der Höchstbetrag berechnet dabei sich aus dem Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Ergebnis aus dem Cap geteilt durch den Basispreis und abzüglich eins; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} \quad * \{1 + (\frac{\text{Cap}}{\text{Basispreis}} -1) \quad * \text{Teilhabefaktor}\}$$

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit der Summe aus (1) eins und (2) der Performance multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Nominalbetrag je Zertifikat} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Reverse-LockIn-Zertifikat

Das Reverse-LockIn-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-LockIn-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den größeren der beiden folgenden Beträge:

(1) Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus 2 abzüglich des niedrigsten erreichten LockInLevels; als Formel wie folgt ausgedrückt:

(2 - das niedrigste erreichte LockInLevel) * Nominalbetrag je Zertifikat

oder

(2) Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (I) zwei abzüglich (II) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}\right) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter einem LockInLevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (1) zwei abzüglich (2) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert des Startwerts liegt und der Referenzpreis unter dem Startwert liegt; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}\right) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

(iii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert des Startwerts liegt und der Referenzpreis über dem Startwert, jedoch auf oder unter der Barriere liegt.

(iv) Liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert des Startwerts und liegt der Referenzpreis über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Nominalbetrags je Zertifikat multipliziert mit dem Ergebnis aus (1) zwei abzüglich (2) des Referenzpreises geteilt durch den Startwert, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist; als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}}\right) * \text{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

LockInLevel bezeichnet dabei in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Prozentwerte des Startwerts.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVI. Endlos-Index-Zertifikat

Das Endlos-Index-Zertifikat wird nicht verzinst.

Bei dem Endlos-Index-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Wenn das Endlos-Index-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Stands des Index an dem jeweiligen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Es kann jedoch vorgesehen sein, dass der Betrag sich um eine in den Endgültigen Bedingungen als Multiplikator festgelegte Verwaltungsgebühr reduziert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVII. ZinsDuo-Zertifikat

Das ZinsDuo-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Verzinsung während der Laufzeit

Das ZinsDuo-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem jeweiligen Zinssatz an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Maximalzinssatz, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keine Verzinsung oder lediglich einen Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem ZinsDuo-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

D. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

I. BestStart-Express-Zertifikat

Das BestStart-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das BestStart-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem BestStart-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein BestStart-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem BestStart-Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem niedrigsten Index-Stand innerhalb der BestStart-Periode.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Express-Zertifikat

Das Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen

Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.

(ii) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin entweder den Nominalbetrag je Zertifikat oder den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentwert, wenn der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, jedoch auf oder über der Barriere liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Bei einem Express-Zertifikat entspricht der Startwert dem Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag oder einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Deep-Express-Zertifikat

Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Deep-Express-Zertifikat plus

Das Deep-Express-Zertifikat plus wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen

Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat plus.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Deep-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Deep-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat zahlt für eine Zinsperiode eine feste Verzinsung, danach wird das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat während der restlichen Laufzeit nicht verzinst.

Das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat wird bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat entsprechend dem Zinssatz verzinst. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen

Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat

Das Performance-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Performance-Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Performance-Deep-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Performance-Deep-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den höheren der beiden folgenden Beträge: Expressbetrag oder einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat und geteilt durch den Startwert. Der Expressbetrag entspricht einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat

Das Reverse-Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Reverse-Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem Reverse-Deep-Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch über der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Bonus-Express-Zertifikat

Das Bonus-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Bonus-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Bonus-Express-Zertifikat classic

Das Bonus-Express-Zertifikat classic zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

<u>Bonus während der Laufzeit</u>

Je Bonus-Express-Zertifikat classic wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

<u>Vorzeitige Rückzahlung</u>

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Express-Zertifikat classic.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Bonus-Express-Zertifikat classic entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Bonus-Express-Zertifikat classic mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Memory-Express-Zertifikat

Das Memory-Express-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Memory-Express-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Memory-Express-Zertifikat mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Memory-Express-Zertifikat plus

Das Memory-Express-Zertifikat plus zahlt einen Bonus abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an den entsprechenden Bewertungstagen.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bonus während der Laufzeit

Je Memory-Express-Zertifikat plus wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über der Barriere liegt. In diesem Fall wird die Bonuszahlung auch für diejenigen vergangenen Bonuszahlungstage nachgeholt, für die bisher kein Bonusertrag gezahlt wurde.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Memory-Express-Zertifikat plus.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Memory-Express-Zertifikat plus entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat eine durch das Bezugsverhältnis multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden

nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Ein Memory-Express-Zertifikat plus mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch die Barriere.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Bonus-Relax-Zertifikat

Das Bonus-Relax-Zertifikat zahlt einen Bonus abhängig von der Wertentwicklung des Index.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von der Wertentwicklung des Index.

Bonus während der Laufzeit

Je Bonus-Relax-Zertifikat wird der jeweilige Bonusertrag nachträglich an dem entsprechenden Bonuszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Bonusertrag in Höhe des mit dem Bonus multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Bonuszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Bonusertrag oder lediglich einen reduzierten Bonusertrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Bonusertrags anzuwendenden Bonus handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Bonusertrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt und der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, niemals unter der Barriere liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Bonus-Relax-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel oder liegt der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums, der an dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) endet, mindestens einmal unter der Barriere, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem Bonus-Relax-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Vario Zins Express-Zertifikat

Das Vario Zins Express-Zertifikat zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Index sowie von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Zinssatz während der Laufzeit

Je Vario Zins Express-Zertifikat wird der jeweilige Zinsbetrag nachträglich an dem entsprechenden Zinszahlungstag gezahlt.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält einen Zinsbetrag in Höhe des mit dem Zinssatz multiplizierten Nominalbetrags je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch mindestens einmal unter der Barriere, so erhält der Zertifikatsinhaber entweder keinen Zinsbetrag oder lediglich einen reduzierten Zinsbetrag, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrag anzuwendenden Zinssatzes handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Vario Zins Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem Vario Zins Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Nominalbetrag je Zertifikat, wenn der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) niemals unter der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) mindestens einmal unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Nominalbetrags je Zertifikat einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Während des Zeitraums von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

E. Funktionsweise für Zertifikate auf einen Rohstoff-Index

I. Bonus-Zertifikat

Das Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Bonusbetrag in Höhe des Bonuslevels multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

und

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Bonuslevel liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere oder liegt der Referenzpreis über dem Bonuslevel, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Bonusbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Capped-Bonus-Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Capped-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

F. Funktionsweise für Zertifikate auf eine Ware

I. Capped-Bonus-Zertifikat

Das Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Capped-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Ware abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Caps multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Ware maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Preisverlust der Ware fallen bzw. durch einen Preisanstieg der Ware steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat

Das Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Ware abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Höchstbetrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Caps und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,

(1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder über der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder über der Barriere und liegt der Referenzpreis über dem Cap, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Reverselevels abzüglich des Referenzpreises und dieses Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als EUR 0,00 ist.

Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Ware maßgeblich.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Preisanstieg der Ware fallen bzw. durch einen Preisverlust der Ware steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Deep-Express-Zertifikat

Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Warenpreis zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Warenpreis zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf das Deep-Express-Zertifikat.

(ii) Liegt der Warenpreis zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bei dem Deep-Express-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Ware abhängig.

(i) Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, der einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Höchstbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Preisverlust der Ware fallen bzw. durch einen Preisanstieg der Ware steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Tracker-Zertifikat

Das Tracker-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Bei dem Tracker-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Ware abhängig.

Der Zertifikatsinhaber erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Preisverlust der Ware fallen bzw. durch einen Preisanstieg der Ware steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat wird nicht verzinst.

Bei dem Endlos-Zertifikat ist die Höhe der Zahlung von der Preisentwicklung der Ware abhängig.

Wenn das Endlos-Zertifikat nach wirksamer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder nach Kündigung durch die Emittentin beendet wird, erhält der Zertifikatsinhaber einen Betrag in Höhe des Warenpreises an dem jeweiligen Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis entspricht dabei einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Es kann jedoch vorgesehen sein, dass der Betrag sich um eine in den Endgültigen Bedingungen als Multiplikator festgelegte Verwaltungsgebühr reduziert.

Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Preisverlust der Ware fallen bzw. durch einen Preisanstieg der Ware steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für basiswertabhängige Zertifikate

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden basiswertabhängigen Zertifikate kommen die nachfolgend abgedruckten, jeweils durch die Endgültigen Bedingungen angepassten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den basiswertabhängigen Zertifikaten, die Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der basiswertabhängigen Zertifikaten als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Zertifikate und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Zertifikate zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Zertifikate und werden der die Zertifikate verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Endlos-Zertifikate

§ 1
Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert **[**bis zu**] [Anzahl der Zertifikate einfügen]** auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**").

(b) Die *Zertifikate* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Zertifikatsinhaber* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Zertifikate* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem Tag des Eintritts des *Besonderen Beendigungsgrunds* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2
Status

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Zertifikate* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Zertifikate* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

(a) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Zertifikate* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) eine *Gesetzesänderung,*

(ii) eine Anpassung, die gemäß § 6**[**(b)**]** der Besonderen Emissionsbedingungen erforderlich ist, die jedoch nicht möglich oder der *Emittentin* nicht zumutbar ist.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

(ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

(1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung **[**der *Ware* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]** **[**eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments**]** rechtswidrig geworden ist, oder

(2) eine Quellensteuer eingeführt wird oder für die *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sonstige nachteilige steuerliche Auswirkungen entstehen, die für die *Emittentin* unzumutbar sind, oder

(3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* anderweitig rechtlich unmöglich wird.

(b) Die *Emittentin* kann die *Zertifikate* vorbehaltlich § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen ferner insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an jedem *Emittentenkündigungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Zertifikate*,

– den *Emittentenrückzahlungstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) und

– den *Emittentenrückzahlungsbetrag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Zertifikate* an dem *Emittentenrückzahlungstag* zu dem *Emittentenrückzahlungsbetrag* zurückgezahlt.

§ 6
Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Zertifikatsinhaber* seine Zertifikate insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Zertifikate* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Zertifikatsinhaber* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Zertifikatsinhabern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Zertifikatsinhabern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Zertifikate* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Zertifikate* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Zertifikatsinhabern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Zertifikatsinhaber* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Zertifikatsinhaber* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Zertifikate* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Zertifikatsinhaber* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.**]**

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Ausnahme von Endlos-Zertifikaten

§ 1
Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert **[**bis zu**] [Anzahl der Zertifikate einfügen]** auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**").

(b) Die *Zertifikate* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen] ([**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Zertifikatsinhaber* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Zertifikate* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem Tag des Eintritts des *Besonderen Beendigungsgrunds* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2
Status

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Zertifikate* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Zertifikate* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

(a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Zertifikate* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Zertifikate* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) eine *Gesetzesänderung,*

(ii) eine Anpassung, die gemäß § 6**[**(b)**]** der Besonderen Emissionsbedingungen erforderlich ist, die jedoch nicht möglich oder der *Emittentin* nicht zumutbar ist.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

(ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

(1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung **[**der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]** **[**der *Ware* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]** **[**eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments**]** rechtswidrig geworden ist, oder

(2) eine Quellensteuer eingeführt wird oder für die *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* sonstige nachteilige steuerliche Auswirkungen entstehen, die für die *Emittentin* unzumutbar sind, oder

(3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* anderweitig rechtlich unmöglich wird.

§ 6
Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Zertifikatsinhaber* seine Zertifikate insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Zertifikate* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Zertifikatsinhaber* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Zertifikaten* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Zertifikatsinhabern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Zertifikatsinhabern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Zertifikate* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Zertifikate* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Zertifikatsinhabern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Zertifikatsinhaber* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Zertifikatsinhaber* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Zertifikatsinhaber* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Zertifikate* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Zertifikatsinhaber* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.**]**

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien

§ 1
Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen ●.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgegesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

["**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

["**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Beobachtungskurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, bezeichnet der *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* jeden einzelnen Kurs der *Aktie* an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der *Aktie* an dem Tag vor dem Eintritt der *Marktstörung* am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die *Aktie* veröffentlicht, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

["**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).**]**

["**Bewertungstag**" bezeichnet **[**den **[Bewertungstag[e] einfügen]] [[bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse*] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** an dem maßgeblichen Tag.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[●] [**das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat und ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]** den *Startwert*] **[[bei Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat und Sprint-Zertifikat einfügen:]** den *Basispreis*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird**].]**

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Bonusbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] *Bonuslevel * Bezugsverhältnis*]

[[bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:] (*Reverselevel – Bonuslevel*) * *Bezugsverhältnis*]**.]**

["**Bonuslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).**]**

"**Delisting**" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. der *Verbundenen Börse*] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* **[**bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionsereignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet

(i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,

(ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),

(iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer

Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder

(iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden **[**bzw. zu liefernden**]** Betrags.**]**

["**Höchstbetrag**" bezeichnet **[●] [**das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] *Cap * Bezugsverhältnis***]**

[[bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat und Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:] (*Reverselevel – Cap*) * *Bezugsverhältnis***]**

[[bei Sprint-Zertifikat einfügen:]

$$\textit{Nominalbetrag je Zertifikat} \quad * \{1 + (\frac{\textit{Cap}}{\textit{Basispreis}} -1) \quad * \textit{Teilhabefaktor}\}$$ **]].]**

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

(i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder

(ii) es den Inhabern von *Aktien* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der *Aktie* an der *Börse* **[**oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse***]** während der regulären Handelszeit, oder

(ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen **[**oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen**]**, oder

(iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag und

(2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag, oder

(iv) den Umstand, dass die *Börse* **[**oder *Verbundene Börse***]** an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]**, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Nominalbetrag je Zertifikat**" bezeichnet ●.**]**

["**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Basispreis}} - 1.\text{]}$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.**]**

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.**]**

["**Reverselevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Rückzahlungstermin"** bezeichnet den ●.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**den *Aktienkurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag***]** **[Betrag einfügen]**.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhabefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** ●. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**]** **[**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

["**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. *Verbundenen Börse***]** vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.**]**

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* **[**und die *Verbundene Börse***]** üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet **[**ist**]** **[**sind**]**.

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:] "**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:] "**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* entweder

(i) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt, **[**den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)**]** **[**0 %**]**.

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[●][165]	**[●]**[166]	**[●]**[167]	**[●]**[168]

Der *Zinssatz* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:] "**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**]**

[165] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[166] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[167] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[168] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 2
Zinsen

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

(b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den entsprechenden *Zinszahlungstag* berechnen.**]**

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat einfügen:]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) **Rückzahlung**

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat und Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* oder unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*]**.]**

[[Bei Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat und Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Capped-Bonus-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

{*Bonuslevel* + *Teilhabefaktor* * (*Cap* – *Bonuslevel*)} * *Bezugsverhältnis*

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

{*Bonuslevel* + *Teilhabefaktor* * (*Referenzpreis* – *Bonuslevel*)} * *Bezugsverhältnis*

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Bonuslevel * Bezugsverhältnis*

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel – Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*,

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel – Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*,

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Discount-Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*,

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]]**

[[Bei Easy-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$ **].]**

[[Bei Outperformance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1+ *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Performance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*]**.]**

[[Bei Sprint-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*]**.]**

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*]**.]**

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende **[**bzw. zu liefernde**]** Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4
Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

(i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.

(iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem Zertifikatsinhaber zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

(1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

(2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der **[**acht**] [andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstage*n eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser achte *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-**

Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem ● *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

(3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

(4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.**]**

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag*]** **[**bzw.**]** **[**einem *Bewertungstag*]** **[**dem *Bewertungstag*]** **[**bzw.**]** **[**dem *Letzten Bewertungstag*]** eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag*]** **[**bzw.**]** **[[**dieser**]** **[**der**]** *Bewertungstag*]** **[**bzw.**]** **[**der *Letzte Bewertungstag*]** auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**]** **[**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**]** **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag*]** **[**bzw.**]** **[**der *Bewertungstag*]** **[**bzw.**]** **[**der *Letzte Bewertungstag*]**, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Plus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und bei Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[**zweiten**]** **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge haben, werden die *Bedingungen* vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

(i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge und/oder

(ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge hat, und/oder

(iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag

angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionsereignis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;

(ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von

(1) *Aktien* oder

(2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder

(3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder

(4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder

(5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;

(iii) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;

(iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;

(v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;

(vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen *Aktien* abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder

(vii) sonstige Umstände, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

(b) **Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz**

(i) Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot

Erfolgt ein *Fusionsereignis* bzw. ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, legt die *Berechnungsstelle* fest, ob, gegebenenfalls ab wann und welche der nachfolgend genannten Anpassungen vorgenommen werden:

(1) die *Aktie* wird durch eine andere Aktie und/oder ein anderes sonstiges Wertpapier und/oder einen sonstigen Vermögensgegenstand und/oder Barmittel, die die Inhaber der *Aktien* als Folge des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* erhalten, ersetzt, oder

(2) die *Aktie* wird durch eine andere (von der *Berechnungsstelle* ausgewählte) Aktie ersetzt, die die Inhaber der *Aktien* nicht als Folge des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* erhalten, die jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(I) die ersetzende Aktie ist eine Aktie einer anderen Gesellschaft, deren Hauptsitz in einem Land liegt, welches dasselbe gesetzliche Zahlungsmittel wie das Land des Hauptsitzes der *Aktienemittentin* verwendet, und

(II) die Emittentin der ersetzenden Aktie ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die *Aktienemittentin*,

und/oder

(3) die *Bedingungen* werden angepasst, um den wirtschaftlichen Wirkungen des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* Rechnung zu tragen, und zwar

(I) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge und/oder

(II) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge hat, und/oder

(III) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag und/oder die *Börse* **[**und/oder die *Verbundene Börse***]**.

(ii) Verstaatlichung, Insolvenz und/oder Delisting

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, werden die *Bedingungen* vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und welche der nachfolgend genannten Anpassungen vorgenommen werden:

(1) die *Aktie* wird durch eine andere (von der *Berechnungsstelle* ausgewählte) Aktie ersetzt, die die Inhaber der *Aktien* nicht als Folge des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* erhalten, die jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(I) die ersetzende Aktie ist eine Aktie einer anderen Gesellschaft, deren Hauptsitz in einem Land liegt, welches dasselbe gesetzliche Zahlungsmittel wie das Land des Hauptsitzes der *Aktienemittentin* verwendet, und

(II) die Emittentin der ersetzenden Aktie ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die *Aktienemittentin*,

und/oder

(2) die *Bedingungen* werden angepasst, um den wirtschaftlichen Wirkungen des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* Rechnung zu tragen, und zwar

(I) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge und/oder

(II) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge hat, und/oder

(III) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag und/oder die *Börse* **[**und/oder die *Verbundene Börse***]**.

(c) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[**Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von

der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommen werden.**]]**

II. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien

§ 1
Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen ●.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgegesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

["**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungskurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, bezeichnet der *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* jeden einzelnen Kurs der *Aktie* an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der *Aktie* an dem Tag vor dem Eintritt der *Marktstörung* am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die *Aktie* veröffentlicht, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition **[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]** "Bonus"**] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** "Zinssatz"**]** in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.**]**

["**BestStart-Periode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Anfänglichen Bewertungstag* (einschließlich).**]**

"**Bewertungstag**" bezeichnet **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**] [[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonuszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse*] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** an dem maßgeblichen Tag.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** den *Startwert*] **[[bei Deep-Express-Zertifikat plus, Bonus-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]** die *Barriere*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.**]**

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Bonus**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat und Bonus-Express-Zertifikat classic einfügen:]

(i) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %.**]**

[[bei Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

für den ersten *Bewertungstag*

(i) sofern der *Aktienkurs* an dem ersten *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder,

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem ersten *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %;

für alle weiteren *Bewertungstage*

(i) (1) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* auch auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder,

(2) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und

[(a)**]** **[**an dem unmittelbar vorhergehenden**] [**nur an dem unmittelbar vorhergehenden**]** *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt: ● %

[oder

[(b)**]** **[**(●)**]** nur an den **[**zwei**]** **[●]** unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: ● %**]**[169]

oder

(ii) sofern der *Aktienkurs* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %.**]**

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonus" angegebenen Prozentsatz:

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[●] (einschließlich) bis **[●]** (einschließlich)[170]	**[●]**[171]	**[● %]**[172]

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

● %.**]]**

["**Bonusertrag**" bezeichnet das Produkt aus *Bonus* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

["**Bonuszahlungstag**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][173]	**[●]**[174]

]

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonus" in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.**]]**

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).**]**

"**Delisting**" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. der *Verbundenen Börse***]** die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* **[**bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse***]**, gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionsereignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

[169] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[170] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[171] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[172] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[173] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[174] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["**Expressbetrag**" bezeichnet ●.**]**

"**Fusionsereignis**" bezeichnet

(i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,

(ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),

(iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder

(iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden **[**bzw. zu liefernden**]** Betrags.**]**

["**Höchstbetrag**" bezeichnet ●.**]**

"**Insolvenz**" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

(i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder

(ii) es den Inhabern von *Aktien* von Gesetzes wegen verboten ist, *Aktien* zu übertragen.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der *Aktie* an der *Börse* **[**oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse***]** während der regulären Handelszeit, oder

(ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen **[**oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen**]**, oder

(iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag und

(2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag, oder

(iv) den Umstand, dass die *Börse* **[**oder *Verbundene Börse***]** an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]**, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Nominalbetrag je Zertifikat**" bezeichnet ●.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.**]**

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.**]**

["**Reverselevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**den *Aktienkurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag***]** **[Betrag einfügen]** **[[bei BestStart-Express-Zertifikat einfügen:]** den niedrigsten *Aktienkurs* innerhalb der *BestStart-Periode***]**.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* **[**und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet **[**ist**] [**sind**]**.

["**Vorzeitiger Expressbetrag**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter der Definition "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" in der Spalte "Vorzeitiger Expressbetrag" angegeben ist.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**den *Nominalbetrag je Zertifikat*.**] [**in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.**] [[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den höheren der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" aufgeführten Beträge:

Bewertungstag	**Vorzeitiger Express-betrag**	**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**
[●][175]	**[●]**[176]	*Vorzeitiger Expressbetrag* oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\textit{Aktienkurs}\text{ am }\textit{Bewertungstag}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$[177].**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

[175] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[176] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[177] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinssatz**" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** ● %.**]**

[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den nach der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegebenen Bestimmung zu errechnenden Prozentsatz:

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[●][178]	**[●]** (einschließlich) bis **[●]** (einschließlich)[179]	**[●]**[180]	**[● %** des *Aktienkurses* an dem *Bewertungstag***] [●]**[181]

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

● %.**]]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** den **[Zinszahlungstag einfügen]] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist**].]**

§ 2
[Zinsen] [Bonuszahlung]

[[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.**]**

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird je *Zertifikat* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) der jeweilige *Bonusertrag* nachträglich an dem entsprechenden *Bonuszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des

[178] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[179] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[180] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[181] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

jeweiligen *Bonusertrags* anzuwendenden *Bonus* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Bonusertrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.**]**

(b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der **[***Bonus***]** **[***Zinssatz***]** zu bestimmen ist,**]** den auf die *Zertifikate* fälligen **[***Bonusertrag***]** **[***Zinsbetrag***]** in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den **[**entsprechenden**]** **[***Bonuszahlungstag***]** **[***Zinszahlungstag***]** berechnen.**]**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) **Rückzahlung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat und Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, **[**den *Nominalbetrag je Zertifikat***]** **[●** % des *Nominalbetrags je Zertifikat***]** zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$ **].]**

[[Bei Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textbf{[}\textit{Startwert}\textbf{]}\ \textbf{[}\textit{Barriere}\textbf{]}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$ **].]**

[[Bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

(1) den *Expressbetrag*

oder

(2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]].]}$$

[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel – Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*,

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***]].]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) niemals unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]}.\textbf{]}$$

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende **[**bzw. zu liefernde**]** Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** und den zu zahlenden *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag***]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiges Rückzahlungs-ereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][182]	**[[**maximal**]** ● % des *Startwerts***]**[183]	**[**Der *Aktienkurs* an dem dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zugeordneten *Bewertungstag* liegt auf oder über dem *Vorzeitigen Rückzahlungslevel* **[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]** und der *Beobachtungskurs* liegt während des *Beobachtungszeitraums*, der an diesem *Bewertungstag* (einschließlich) endet, niemals unter der *Barriere***].]**[184] **[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** Der *Aktienkurs* an dem dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zugeordneten *Bewertungstag* liegt auf oder unter dem *Vorzeitigen Rückzahlungslevel*.**]**[185]	**[●]**[186]	**[●]**[187]

§ 4
Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[182] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[183] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[184] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[185] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[186] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[187] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

(i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.

(iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem Zertifikatsinhaber zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

(1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

(2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der **[**acht**] [andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstage*n eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser **[**achte**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem ● *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

(3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

(4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.**]**

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**einem *Bewertungstag***]** **[**dem *Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**dem *Letzten Bewertungstag***]** eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[[**dieser**]** **[**der**]** *Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**der *Letzte Bewertungstag***]** auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**]** **[**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**]** **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**der *Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**der *Letzte Bewertungstag***]**, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und Performance-Deep-Express-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[**zweiten**]** **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge haben, werden die *Bedingungen* vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

(i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge und/oder

(ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge hat, und/oder

(iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag

angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionsereignis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien* an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;

(ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von

(1) *Aktien* oder

(2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder

(3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder

(4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder

(5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;

(iii) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;

(iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte *Aktien*;

(v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;

(vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen *Aktien* abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder

(vii) sonstige Umstände, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

(b) **Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz**

(i) Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot

Erfolgt ein *Fusionsereignis* bzw. ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, legt die *Berechnungsstelle* fest, ob, gegebenenfalls ab wann und welche der nachfolgend genannten Anpassungen vorgenommen werden:

(1) die *Aktie* wird durch eine andere Aktie und/oder ein anderes sonstiges Wertpapier und/oder einen sonstigen Vermögensgegenstand und/oder Barmittel, die die Inhaber der *Aktien* als Folge des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* erhalten, ersetzt, oder

(2) die *Aktie* wird durch eine andere (von der *Berechnungsstelle* ausgewählte) Aktie ersetzt, die die Inhaber der *Aktien* nicht als Folge des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* erhalten, die jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(I) die ersetzende Aktie ist eine Aktie einer anderen Gesellschaft, deren Hauptsitz in einem Land liegt, welches dasselbe gesetzliche Zahlungsmittel wie das Land des Hauptsitzes der *Aktienemittentin* verwendet, und

(II) die Emittentin der ersetzenden Aktie ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die *Aktienemittentin*,

und/oder

(3) die *Bedingungen* werden angepasst, um den wirtschaftlichen Wirkungen des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* Rechnung zu tragen, und zwar

(I) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge und/oder

(II) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge hat, und/oder

(III) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag und/oder die *Börse* **[**und/oder die *Verbundene Börse***]**.

(ii) Verstaatlichung, Insolvenz und/oder Delisting

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses,* werden die *Bedingungen* vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und welche der nachfolgend genannten Anpassungen vorgenommen werden:

(1) die *Aktie* wird durch eine andere (von der *Berechnungsstelle* ausgewählte) Aktie ersetzt, die die Inhaber der *Aktien* nicht als Folge des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* erhalten, die jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(I) die ersetzende Aktie ist eine Aktie einer anderen Gesellschaft, deren Hauptsitz in einem Land liegt, welches dasselbe gesetzliche Zahlungsmittel wie das Land des Hauptsitzes der *Aktienemittentin* verwendet, und

(II) die Emittentin der ersetzenden Aktie ist aus dem gleichen Wirtschaftssektor wie die *Aktienemittentin*,

und/oder

(2) die *Bedingungen* werden angepasst, um den wirtschaftlichen Wirkungen des *Fusionsereignisses* bzw. *Übernahmeangebots* Rechnung zu tragen, und zwar

(I) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge und/oder

(II) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende **[**oder zu liefernde**]** Beträge hat, und/oder

(III) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag und/oder die *Börse* **[**und/oder die *Verbundene Börse***]**.

(c) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[**Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommen werden.**]]**

III. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index)

§ 1
Definitionen

[**"Anfänglicher Bewertungstag"** bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

[**"Ausübungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), auf die sich die *Ausübungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Ausübungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die ausgeübten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) Zug um Zug gegen Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags zu übertragen.**]**

[**"Ausübungsrückzahlungstag"** bezeichnet den ● *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.**]**

[**"Ausübungstag"** bezeichnet jeden *Geschäftstag* ab dem ● (einschließlich).**]**

[**"Barriere"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[**"Basispreis"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[**"Beobachtungsstand"** bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[**"Beobachtungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).**]**

[**"Bewertungslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bewertungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[**"Bewertungstag"** bezeichnet

[[bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:] jeden *Vorgesehenen Handelstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

[[bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

(i) im Falle der Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* den *Ausübungstag,* an dem der *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* wirksam gemäß § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen ausgeübt hat, oder

(ii) im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* den Tag, der **[**ein Jahr**]** **[anderen Zeitpunkt einfügen]** nach dem *Emittentenkündigungstermin* liegt, an dem die *Emittentin* die *Zertifikate* nach § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt hat,

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

[[bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]]**

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** **[**den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem **[***Anfänglichen Bewertungstag***]** **[***Bewertungstag***]** **[**maßgeblichen Tag**]]** **[**den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt**]**.

[**"Bezugsverhältnis"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[●]** **[**das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch den **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]** *Startwert***]** **[[bei Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat und Sprint-Zertifikat einfügen:]** *Basispreis***]**, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird**]**.**]**

[**"Börse"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**]** **[**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapieren**]** **[**Finanzinstrumenten**]** vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Finanzinstrumente**]** an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[**"Bonusbetrag"** bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] *Bonuslevel * Bezugsverhältnis***]**

[[bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:] (Reverselevel - *Bonuslevel*) * *Bezugsverhältnis***].]**

[**"Bonuslevel"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** **[**maximal**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**]** **[**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das

Bonuslevel wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).**]**

["**Emittentenkündigungstermin**" bezeichnet den ● eines jeden Jahres, erstmals jedoch den ●.**]**

["**Emittentenrückzahlungsbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Index-Stand an dem *Bewertungstag* * *Bezugsverhältnis* **[*** *Multiplikator***].]**

["**Emittentenrückzahlungstag**" bezeichnet den ● *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.**]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

["**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden **[**bzw. zu liefernden**]** Betrags.**]]**

["**Höchstbetrag**" bezeichnet **[●**.**]**

[[bei Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Cap * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat und Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

(*Reverselevel* - *Cap*) * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[bei Sprint-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\textit{Nominalbetrag je Zertifikat} * \{ 1 + (\frac{\textit{Cap}}{\textit{Basispreis}} - 1) * \textit{Teilhabefaktor} \}.\textbf{]]}$$

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

["Indexhöchststand" bezeichnet den höchsten *Index-Stand* an einem *Bewertungstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*.**]**

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

["Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.**]**

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["LockInLevel" bezeichnet den jeweils in der nachfolgenden Tabelle genannten Wert.

LockInLevel
[● % des *Startwerts***]**[188]

]

"**Marktstörung**" bezeichnet

[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels

[(1)**]** in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapieren**] [**Finanzinstrumenten**]** an der *Börse* **[**oder

(2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse***]**

während der regulären Handelszeit, oder

(ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapieren**] [**Finanzinstrumenten**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) **[**Wertpapier(e)**] [**Finanzinstrument(e)**]** an der *Börse* einzuholen **[**oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen**]**, oder

(iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag und

(2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag, oder

[188] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(iv) den Umstand, dass die *Börse* **[**oder *Verbundene Börse*]** an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,**]**

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,**]**

sofern **[**eine der vorgenannten Störungen**] [**die Störung**]** nach Festlegung der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]**, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Multiplikator**" bezeichnet

in Bezug auf den ersten *Multiplikator-Anpassungstag* die Differenz aus (i) 1,00 und (ii) der *Verwaltungsgebühr* und

in Bezug auf alle folgenden *Multiplikator-Anpassungstage* das Produkt aus

(i) dem *Multiplikator* an dem unmittelbar vorhergehenden *Multiplikator-Anpassungstag* und

(ii) der Differenz aus

(1) 1,00 und

(2) der *Verwaltungsgebühr*.**]**

["**Multiplikator-Anpassungstag**" bezeichnet jeweils den **[**ersten *Vorgesehenen Handelstag* der Kalendermonate März, Juni, September, Dezember**] [andere Tage einfügen]**, beginnend mit dem ●.**]**

["**Nominalbetrag je Zertifikat**" bezeichnet ●.**]**

["**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Basispreis}} - 1.\text{]}$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit **[**100**] [●].]**

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.**]**

["**Referenzzertifikate**" bezeichnet **[Beschreibung einfügen]**.**]**

["**Reverselevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.**]**

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen] [**den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.**]]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhabefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** ●. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**]** **[**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

["**Verwaltungsgebühr**" bezeichnet ●.**]**

["**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. *Verbundenen Börse***]** vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.**]**

["**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände***]** berechnet und veröffentlicht **[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]** und an dem die *Börse* **[**und die *Verbundene Börse***]** üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet **[**ist**]** **[**sind**]]**.**]**

["**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

["**Zinssatz**" bezeichnet

in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* entweder

(i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt, **[**den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)**]** **[**0 %**]**.

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[●][189]	**[●]**[190]	**[●]**[191]	**[●]**[192]

Der *Zinssatz* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**]**

[189] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[190] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[191] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[192] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 2
Zinsen

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

(b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den entsprechenden *Zinszahlungstag* berechnen.**]**

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei [Fälligkeit] [Ausübung]

(a) **Rückzahlung**

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bewertungslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Nominalbetrag je Zertifikat} * \textit{Indexhöchststand}}{\textit{Startwert}}$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bewertungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Nominalbetrag je Zertifikat} * \textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}.$$ **]**

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat und Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* oder unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*]**.]**

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat und Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*]**.]**

[[Bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*,

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Discount-Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*]**.]**

[[Bei Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt hat und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer**

Lieferung einfügen:] *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel* - *Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Easy-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}.]$$

[[Bei Outperformance-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Outperformance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Performance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Sprint-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Reverse-LockIn-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter einem *LockInLevel* liegt, den höheren der nach der folgenden Formeln zu errechnenden Beträge zahlen:

(1) (2 - das niedrigste erreichte *LockInLevel*) * *Nominalbetrag je Zertifikat*

oder

(2) $\left(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}\right) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter ● % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\left(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}\right) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

(iii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter ● % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* und auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen,

(iv) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter ● % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\left(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}\right) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Ausübungsrückzahlungstag* nach wirksamer Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* je von ihm ausgeübten *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Index-Stand an dem *Bewertungstag* * *Bezugsverhältnis* **[*** *Multiplikator***] .]**

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}.\textbf{]}$$

(b) **[**Der gemäß § 3(a) zu zahlende **[**bzw. zu liefernde**]** Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen]: Ausübung

Zur wirksamen Ausübung der *Zertifikate* an einem *Ausübungstag* muss der *Zertifikatsinhaber* eine *Ausübungserklärung* bis ● Uhr Ortszeit Stuttgart (einschließlich) an diesem *Ausübungstag* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** einreichen. Die *Emittentin* wird die Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags an die in der Bestätigung gemäß (iii) der Definition "Ausübungserklärung" genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der ausgeübten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen.

[Es können nur jeweils ● *Zertifikate* oder ein ganzzahliges Vielfaches davon übertragen werden. Eine Ausübung von mehr als ● *Zertifikaten*, deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von *Zertifikaten*, die durch ● teilbar ist.**]** Sofern die Anzahl der in der *Ausübungserklärung* genannten *Zertifikate* von der durch die Depotbank zur Übertragung zur Verfügung gestellten Anzahl von *Zertifikaten* abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als ausgeübt.**]**

§ 4
Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

(i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.

(iii) Bruchteile von *Referenzzertifikaten* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Referenzzertifikaten*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Referenzzertifikaten* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* geteilt durch **[**100**] [anderen Wert einfügen]** entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

(1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

(2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der **[**acht**] [andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstage*n eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser **[**achte**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem ● *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

(3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

(4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.**]**

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[**bzw.**] [**einem *Bewertungstag*] **[**dem *Bewertungstag*] **[**bzw.**] [**dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag*] **[**bzw.**] [[**dieser**] [**der**]** *Bewertungstag*] **[**bzw.**] [**der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**] [**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**] [andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag*] **[**bzw.**] [**der *Bewertungstag*] **[**bzw.**] [**der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[Bei Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat,**

soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[**zweiten**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung[,] [und] Index-Einstellung [und Index-Störung]**

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**"), oder

(ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**") **[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]**, oder

(iii) berechnet oder veröffentlicht der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** überhaupt nicht (eine "**Index-Störung**"),**]**

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[**Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.**]]**

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index)

§ 1
Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungsstand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition **[[bei Bonus-RelaxZertifikat einfügen:]** "Bonus"**] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** "Zinssatz"**]** in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.**]**

["**BestStart-Periode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Anfänglichen Bewertungstag* (einschließlich).**]**

"**Bewertungstag**" bezeichnet **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**] [[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonuszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen."**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [**den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem **[***Anfänglichen Bewertungstag***] [***Bewertungstag***] [**maßgeblichen Tag**]] [**den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt**]**.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat und**

Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] den *Startwert*] **[[bei Deep-Express-Zertifikat plus, Bonus-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]** die *Barriere*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.**]**

["**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapieren**] [**Finanzinstrumenten**]** vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Finanzinstrumente**]** an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

["**Bonus**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat und Bonus-Express-Zertifikat classic einfügen:]

(i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %.**]**

[[bei Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

für den ersten *Bewertungstag*

(i) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder,

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %;

für alle weiteren *Bewertungstage*

(i) (1) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* auch auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder,

(2) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und

[(a)**] [**an dem unmittelbar vorhergehenden**] [**nur an dem unmittelbar vorhergehenden**]** *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt: ● %

[oder

[(b)**] [**(●)**]** nur an den **[**zwei**] [**●**]** unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: ● %**]**[193]

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

[193] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

● %.**]**

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonus" angegebenen Prozentsatz:

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[●] (einschließlich) bis **[●]** (einschließlich)[194]	**[●]**[195]	**[● %]**[196]

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

● %.**]]**

["**Bonusertrag**" bezeichnet das Produkt aus *Bonus* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

["**Bonuszahlungstag**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][197]	**[●]**[198]

]

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonus" in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.**]]**

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).**]**

["**Expressbetrag**" bezeichnet ●.**]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

[194] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[195] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[196] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[197] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[198] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden **[**bzw. zu liefernden**]** Betrags.**]**

["**Höchstbetrag**" bezeichnet ●.**]**

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels

[(1)**]** in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapieren**]** **[**Finanzinstrumenten**]** an der *Börse* **[**oder

(2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse***]**

während der regulären Handelszeit, oder

(ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen **[**Wertpapieren**]** **[**Finanzinstrumenten**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) **[**Wertpapier(e)**]** **[**Finanzinstrument(e)**]** an der *Börse* einzuholen **[**oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen**]**, oder

(iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse*]** an diesem Tag und

(2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse*]** an diesem Tag, oder

(iv) den Umstand, dass die *Börse* **[**oder *Verbundene Börse*]** an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,**]**

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,**]**

sofern **[**eine der vorgenannten Störungen**] [**die Störung**]** nach Festlegung der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]**, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Nominalbetrag je Zertifikat**" bezeichnet ●.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit **[**100**] [●].]**

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

["**Referenzzertifikate**" bezeichnet **[Beschreibung einfügen]**.**]**

["**Reverselevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen] [**den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[[bei BestStart-Express-Zertifikat einfügen:]** den niedrigsten *Index-Stand* innerhalb der *BestStart-Periode*].**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[**"Vorgesehener Börsenschluss"** bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse*]** an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. *Verbundenen Börse*]** vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.**]**

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände*]** berechnet und veröffentlicht **[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]** und an dem die *Börse* **[**und die *Verbundene Börse*]** üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet **[**ist]** **[**sind]]**.

[**"Vorzeitiger Expressbetrag"** bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter der Definition "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" in der Spalte "Vorzeitiger Expressbetrag" angegeben ist.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**den *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]** **[**in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.**]** **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den höheren der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" aufgeführten Beträge:

Bewertungstag	**Vorzeitiger Expressbetrag**	**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**
[●][199]	**[●]**[200]	*Vorzeitiger Expressbetrag* oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\textit{Index-Stand am Bewertungstag}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$[201]**.]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinssatz**" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** ● %.**]**

[199] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[200] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[201] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den nach der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegebenen Bestimmung zu errechnenden Prozentsatz:

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[●][202]	**[●]** (einschließlich) bis **[●]** (einschließlich)[203]	**[●]**[204]	**[● %** des *Index-Stands* an dem *Bewertungstag***] [●]**[205]

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

● %.**]]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** den **[Zinszahlungstag einfügen]] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist**].]**

§ 2
[Zinsen] [Bonuszahlung]

[[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.**]**

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird je *Zertifikat* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) der jeweilige *Bonusertrag* nachträglich an dem entsprechenden *Bonuszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Bonusertrags* anzuwendenden *Bonus* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Bonusertrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.**]**

(b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der **[***Bonus***] [***Zinssatz***]** zu bestimmen ist,**]** den auf die

[202] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[203] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[204] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[205] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zertifikate fälligen **[***Bonusertrag***]** **[***Zinsbetrag***]** in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den **[**entsprechenden**]** **[***Bonuszahlungstag***]** **[***Zinszahlungstag***]** berechnen.**]**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) **Rückzahlung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat und Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, **[**den *Nominalbetrag je Zertifikat***]** **[●** % des *Nominalbetrags je Zertifikat***]** zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]}.\textbf{]}$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textbf{[}\textit{Startwert}\textbf{]}\ \textbf{[}\textit{Barriere}\textbf{]}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]}.\textbf{]}$$

[[Bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

(1) den *Expressbetrag*

oder

(2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]].]}$$

[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis,*

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***]].]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) niemals unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]}.\textbf{]}$$

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende **[**bzw. zu liefernde**]** Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** und den zu zahlenden *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag***]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiges Rückzahlungs-ereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][206]	**[[**maximal**]** ● % des *Startwerts***]**[207]	**[**Der *Index-Stand* an dem dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zugeordneten *Bewertungstag* liegt auf oder über dem *Vorzeitigen Rückzahlungslevel* **[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]** und der *Beobachtungsstand* liegt während des *Beobachtungszeitraums*, der an diesem *Bewertungstag* (einschließlich) endet, niemals unter der *Barriere***].]**[208] **[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** Der *Index-Stand* an dem dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zugeordneten *Bewertungstag* liegt auf oder unter dem *Vorzeitigen Rückzahlungslevel*.**]**[209]	**[●]**[210]	**[●]**[211]

§ 4
Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[206] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[207] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[208] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[209] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[210] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[211] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

(i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.

(iii) Bruchteile von *Referenzzertifikaten* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Referenzzertifikaten*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Referenzzertifikaten* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* geteilt durch **[**100**] [anderen Wert einfügen]** entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

(1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

(2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der **[**acht**] [andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstage*n eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser **[**achte**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem ● *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

(3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

(4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.**]**

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw.**] [**einem *Bewertungstag***] [**dem *Bewertungstag***]** bzw. dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.**] [**dieser**] [**der**]** *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**] [**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**] [andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.**]** der *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und Performance-Deep-Express-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[**zweiten**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung[,] [und] Index-Einstellung [und Index-Störung]**

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und**

Vario Zins-Express-Zertifikat einfügen:] (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**"), oder

(ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"), **[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]** oder

(iii) berechnet oder veröffentlicht der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, überhaupt nicht (eine "**Index-Störung**"),**]**

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[**Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.**]]**

V. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index)

§ 1
Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

["**Ausübungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), auf die sich die *Ausübungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Ausübungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die ausgeübten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) Zug um Zug gegen Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags zu übertragen.**]**

["**Ausübungsrückzahlungstag**" bezeichnet den ● *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.**]**

["**Ausübungstag**" bezeichnet jeden *Geschäftstag* ab dem ● (einschließlich).**]**

["**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Beobachtungsstand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

["**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).**]**

["**Bewertungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bewertungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Bewertungstag**" bezeichnet

[[bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:] jeden *Vorgesehenen Handelstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

[[bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

(i) im Falle der Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* den *Ausübungstag,* an dem der *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* wirksam gemäß § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen ausgeübt hat, oder

(ii) im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* den Tag, der **[**ein Jahr**]** **[anderen Zeitpunkt einfügen]** nach dem *Emittentenkündigungstermin* liegt, an dem die *Emittentin* die *Zertifikate* nach § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt hat,

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

[[bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]]**

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt**]** **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]**.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[●]** **[**das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch den **[[bei Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]** *Startwert***]** **[[bei Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat und Sprint-Zertifikat einfügen:]** *Basispreis*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird**].]**

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

["**Bonusbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] *Bonuslevel * Bezugsverhältnis*]

[[bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:] (*Reverselevel - Bonuslevel*) * *Bezugsverhältnis*]**.]**

["**Bonuslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** **[**maximal**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**]** **[**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** **[**maximal**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**]** **[**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).**]**

["Emittentenkündigungstermin" bezeichnet den ● eines jeden Jahres, erstmals jedoch den ●.**]**

["Emittentenrückzahlungsbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Index-Stand an dem *Bewertungstag* * *Bezugsverhältnis* **[*** *Multiplikator***].]**

["Emittentenrückzahlungstag" bezeichnet den ● *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.**]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

["Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden **[**bzw. zu liefernden**]** Betrags.**]]**

["Höchstbetrag" bezeichnet **[●**.**]**

[[bei Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Cap * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat und Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

(*Reverselevel* - *Cap*) * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[bei Sprint-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\textit{Nominalbetrag je Zertifikat} * \{ 1 + (\frac{\textit{Cap}}{\textit{Basispreis}} - 1) * \textit{Teilhabefaktor} \}.]]$$

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

["Indexhöchststand" bezeichnet den höchsten *Index-Stand* an einem *Bewertungstag* innerhalb des *Beobachtungszeitraums*.**]**

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

["Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.**]**

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["LockInLevel" bezeichnet den jeweils in der nachfolgenden Tabelle genannten Wert.

LockInLevel
[● % des *Startwerts***]**[212]

]

"**Marktstörung**" bezeichnet

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels

[(1)**]** in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* **[**oder

(2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse***]**

während der regulären Handelszeit, oder

(ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen **[**oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen**]**, oder

(iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag und

(2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag, oder

(iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, **[**oder

(v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]**, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[212] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Multiplikator**" bezeichnet

in Bezug auf den ersten *Multiplikator-Anpassungstag* die Differenz aus (i) 1,00 und (ii) der *Verwaltungsgebühr* und

in Bezug auf alle folgenden *Multiplikator-Anpassungstage* das Produkt aus

(i) dem *Multiplikator* an dem unmittelbar vorhergehenden *Multiplikator-Anpassungstag* und

(ii) der Differenz aus

(1) 1,00 und

(2) der *Verwaltungsgebühr*.**]**

["**Multiplikator-Anpassungstag**" bezeichnet jeweils den **[**ersten *Vorgesehenen Handelstag* der Kalendermonate März, Juni, September, Dezember**] [andere Tage einfügen]**, beginnend mit dem ●.**]**

["**Nominalbetrag je Zertifikat"** bezeichnet ●.**]**

["**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Basispreis}} - 1.\text{]}$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit **[**100**] [●].]**

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.**]**

["**Referenzzertifikate**" bezeichnet **[Beschreibung einfügen]**.**]**

["**Reverselevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Rückzahlungstermin"** bezeichnet den ●.**]**

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen] [**den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.**]]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Teilhabefaktor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] ●**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist).

Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

["Verwaltungsgebühr" bezeichnet ●.**]**

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse***]** an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. *Verbundenen Börse***]** vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände***]** berechnet und veröffentlicht**[** und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist**]**.

["Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

["Zinssatz" bezeichnet

in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* entweder

(i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt, **[**den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)**] [**0 %**]**.

Zinszahlungstag	Bewertungstag	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[●][213]	**[●]**[214]	**[●]**[215]	**[●]**[216]

Der *Zinssatz* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["Zinszahlungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**]**

§ 2
Zinsen

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

(b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Zertifikate* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den entsprechenden *Zinszahlungstag* berechnen.**]**

[213] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[214] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[215] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[216] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei [Fälligkeit] [Ausübung]

(a) **Rückzahlung**

[[Bei AllTimeHigh-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bewertungslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Nominalbetrag je Zertifikat} * \textit{Indexhöchststand}}{\textit{Startwert}}$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bewertungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Nominalbetrag je Zertifikat} * \textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}.\textbf{]}$$

[[Bei Bonus-Plus-Zertifikat und Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* oder unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Bonus-Zertifikat und Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat und Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Reverse-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*,

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem

Zertifikatsinhaber (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Discount-Zertifikat und Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt hat und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis***].]**

[[Bei Reverse-Discount-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Easy-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}.$$ **]**

[[Bei Outperformance-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Outperformance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Performance-Plus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance*)

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Sprint-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Nominalbetrag je Zertifikat * (1 + *Performance* * *Teilhabefaktor*)

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Reverse-LockIn-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter einem *LockInLevel* liegt, den höheren der nach der folgenden Formeln zu errechnenden Beträge zahlen:

(1) (2 - das niedrigste erreichte *LockInLevel*) * *Nominalbetrag je Zertifikat*

oder

(2) $\left(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}\right) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter ● % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

(iii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter ● % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* und auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen,

(iv) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter ● % des *Startwerts* liegt und sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$(2 - \frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}}) * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach wirksamer Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* an dem *Ausübungsrückzahlungstag* je von ihm ausgeübten *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Index-Stand an dem *Bewertungstag* * *Bezugsverhältnis* **[*** *Multiplikator***] .]**

[[Bei ZinsDuo-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}.$$**]**

(b) **[**Der gemäß § 3(a) zu zahlende **[**bzw. zu liefernde**]** Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Endlos-Index-Zertifikat einfügen]: Ausübung

Zur wirksamen Ausübung der *Zertifikate* an einem *Ausübungstag* muss der *Zertifikatsinhaber* eine *Ausübungserklärung* bis ● Uhr Ortszeit Stuttgart (einschließlich) an diesem *Ausübungstag* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** einreichen. Die *Emittentin* wird die Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags an die in der Bestätigung gemäß (iii) der Definition "Ausübungserklärung" genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der ausgeübten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen.

[Es können nur jeweils ● *Zertifikate* oder ein ganzzahliges Vielfaches davon übertragen werden. Eine Ausübung von mehr als ● *Zertifikaten*, deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von *Zertifikaten*, die durch ● teilbar ist.**]** Sofern die Anzahl der in der

Ausübungserklärung genannten *Zertifikate* von der durch die Depotbank zur Übertragung zur Verfügung gestellten Anzahl von *Zertifikaten* abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als ausgeübt.**]**

§ 4
Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

(i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.

(iii) Bruchteile von *Referenzzertifikaten* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Referenzzertifikaten*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Referenzzertifikaten* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* geteilt durch **[**100**] [anderen Wert einfügen]** entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

(1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

(2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der **[**acht**] [andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstage*n eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser **[**achte**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem ● *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

(3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

(4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.**]**

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag***] [**bzw.**] [**einem *Bewertungstag***] [**dem *Bewertungstag***] [**bzw.**] [**dem *Letzten Bewertungstag***]** eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag***] [**bzw.**] [[**dieser**] [**der**] *Bewertungstag***] [**bzw.**] [**der *Letzte Bewertungstag***]** auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**] [**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**] [andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag***] [**bzw.**] [**der *Bewertungstag***] [**bzw.**] [**der *Letzte Bewertungstag***]**, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei Bonus-Zertifikat, Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat, Capped-Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Discount-Zertifikat, Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Protect-Discount-Zertifikat und Protect-Discount-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und bei AllTimeHigh-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat, Bonus-Plus-Zertifikat mit Nominalbetrag je Zertifikat, Reverse-Bonus-Zertifikat, Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat, Reverse-Discount-Zertifikat, Easy-Express-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Outperformance-Plus-Zertifikat, Performance-Plus-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Reverse-LockIn-Zertifikat und Endlos-Index-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[**zweiten**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung und Index-Einstellung**

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**"), oder

(ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]** dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[**Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.**]]**

VI. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Rohstoff-Index)

§ 1
Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungsstand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition **[[bei Bonus-RelaxZertifikat einfügen:]** "Bonus"**] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** "Zinssatz"**]** in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.**]**

["**BestStart-Periode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Anfänglichen Bewertungstag* (einschließlich).**]**

"**Bewertungstag**" bezeichnet **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**] [[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonuszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**] [[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [**den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt**]**.

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** den *Startwert*] **[[bei Deep-Express-Zertifikat plus, Bonus-Express-**

Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] die *Barriere***]**, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.**]**

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

["**Bonus**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat und Bonus-Express-Zertifikat classic einfügen:]

(i) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %.**]**

[[bei Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

für den ersten *Bewertungstag*

(i) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder,

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem ersten *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %;

für alle weiteren *Bewertungstage*

(i) (1) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und an dem unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstag* auch auf oder über der *Barriere* liegt:

● %

oder,

(2) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* auf oder über der *Barriere* liegt und

[(a)**]** **[**an dem unmittelbar vorhergehenden**]** **[**nur an dem unmittelbar vorhergehenden**]** *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt: ● %

[oder

[(b)**]** **[**(●)**]** nur an den **[**zwei**]** **[●]** unmittelbar vorhergehenden *Bewertungstagen* unter der *Barriere* liegt: ● %**]**[217]

oder

(ii) sofern der *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag* unter der *Barriere* liegt:

● %.**]**

[217] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonus" angegebenen Prozentsatz:

Beobachtungszeitraum	Bonuszahlungstag	Bonus
[●] (einschließlich) bis **[●]** (einschließlich)[218]	**[●]**[219]	**[● %]**[220]

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Bonuszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

● %.**]]**

["**Bonusertrag**" bezeichnet das Produkt aus *Bonus* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

["**Bonuszahlungstag**" bezeichnet

[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.

Bewertungstag	Bonuszahlungstag
[●][221]	**[●]**[222]

]

[[bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Bonus" in der Spalte "Bonuszahlungstag" angegeben ist.**]]**

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).**]**

["**Expressbetrag**" bezeichnet ●.**]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**]** **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**]** **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** **[**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen

[218] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[219] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[220] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[221] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[222] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emissionsbedingungen definiert)**]** keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Zertifikatsinhaber* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung **[**bzw. Lieferung**]** aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden **[**bzw. zu liefernden**]** Betrags.**]**

["**Höchstbetrag**" bezeichnet ●.**]**

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels

[(1)**]** in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* **[**oder

(2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse***]**

während der regulären Handelszeit, oder

(ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen **[**oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen**]**, oder

(iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag und

(2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* **[**oder der *Verbundenen Börse***]** an diesem Tag, oder

(iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, **[**oder

(v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]**, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Nominalbetrag je Zertifikat**" bezeichnet ●.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit **[**100**] [●]**.**]**

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

["**Referenzzertifikate**" bezeichnet **[Beschreibung einfügen]**.**]**

["**Reverselevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["**Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen] [**den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[[bei BestStart-Express-Zertifikat einfügen:]** den niedrigsten *Index-Stand* innerhalb der *BestStart-Periode*]**.]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* **[**oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* **[**bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht**[**, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist**].**

["**Vorzeitiger Expressbetrag**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter der Definition "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" in der Spalte "Vorzeitiger Expressbetrag" angegeben ist.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**den *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]** **[**in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.**]** **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den höheren der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" aufgeführten Beträge:

Bewertungstag	Vorzeitiger Express-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag
[●][223]	**[●]**[224]	*Vorzeitiger Expressbetrag* oder der nach der folgenden Formel zu errechnende Betrag: $\frac{\textit{Index-Stand am Bewertungstag}}{\textit{Startwert}}$ * *Nominalbetrag je Zertifikat*[225].**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz* und *Nominalbetrag je Zertifikat*.**]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinssatz**" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** ● %.**]**

[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben) niemals unter der *Barriere* liegt, den nach der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegebenen Bestimmung zu errechnenden Prozentsatz:

Bewertungstag	Beobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Zinssatz
[●][226]	**[●]** (einschließlich) bis **[●]** (einschließlich)[227]	**[●]**[228]	**[● %** des *Index-Stands* an dem *Bewertungstag***] [●]**[229]

[223] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[224] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[225] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[226] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[227] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[228] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[229] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* (wie in der vorstehenden Tabelle angegeben) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt:

- %.**]]**

[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:] "**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** den **[Zinszahlungstag einfügen]]** **[[bei Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist**].]**

§ 2
[Zinsen] [Bonuszahlung]

[[[Bei ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.**]**

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird je *Zertifikat* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) der jeweilige *Bonusertrag* nachträglich an dem entsprechenden *Bonuszahlungstag* fällig. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Bonusertrags* anzuwendenden *Bonus* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Bonusertrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des jeweiligen Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.**]**

(b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus, Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der **[***Bonus***]** **[***Zinssatz***]** zu bestimmen ist,**]** den auf die *Zertifikate* fälligen **[***Bonusertrag***]** **[***Zinsbetrag***]** in Bezug auf den *Nominalbetrag je Zertifikat* für den **[**entsprechenden**]** **[***Bonuszahlungstag***]** **[***Zinszahlungstag***]** berechnen.**]**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat und Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:] Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.**]**

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) **Rückzahlung**

[[Bei BestStart-Express-Zertifikat und Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel*, jedoch auf oder über der *Barriere* liegt, **[**den *Nominalbetrag je Zertifikat*] **[**● % des *Nominalbetrags je Zertifikat*] zahlen

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]}.\textbf{]}$$

[[Bei Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textbf{[}\textit{Startwert}\textbf{]}\ \textbf{[}\textit{Barriere}\textbf{]}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]}.\textbf{]}$$

[[Bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den höheren der folgenden Beträge zahlen:

(1) den *Expressbetrag*

oder

(2) den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}\textbf{]}.\textbf{]}$$

[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem

Zertifikatsinhaber (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* über der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis,*

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat und Memory-Express-Zertifikat plus einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*]**.]**

[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat und Vario Zins Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) niemals unter der *Barriere* liegt, den *Nominalbetrag je Zertifikat* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des Zeitraums von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) mindestens einmal unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}$$**]**.**]**

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende **[**bzw. zu liefernde**]** Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* **[[bei Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** und den zu zahlenden *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag***]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungs-level	Vorzeitiges Rückzahlungs-ereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungs-termin
[●][230]	**[[**maximal**]** ● % des *Startwerts***]**[231]	**[**Der *Index-Stand* an dem dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zugeordneten *Bewertungstag* liegt auf oder über dem *Vorzeitigen Rückzahlungslevel* **[[Bei Bonus-Relax-Zertifikat einfügen:]** und der *Beobachtungsstand* liegt während des *Beobachtungszeitraums*, der an diesem *Bewertungstag* (einschließlich) endet, niemals unter der *Barriere***].]**[232] **[[Bei Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** Der *Index-Stand* an dem dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zugeordneten *Bewertungstag* liegt auf oder unter dem *Vorzeitigen Rückzahlungslevel*.**]**[233]	**[●]**[234]	**[●]**[235]

§ 4
Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[230] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[231] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[232] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[233] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[234] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[235] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

(i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.

(iii) Bruchteile von *Referenzzertifikaten* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Referenzzertifikaten*, erhalten die betreffenden *Zertifikatsinhaber* je *Zertifikat* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Referenzzertifikaten* abgerundet ist. Hält ein *Zertifikatsinhaber* mehrere *Zertifikate*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Zertifikatsinhaber* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* geteilt durch **[**100**] [anderen Wert einfügen]** entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

(1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

(2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der **[**acht**] [andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstage*n eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser **[**achte**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und Performance-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem ● *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Zertifikatsinhaber* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

(3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

(4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.**]**

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw.**] [**einem *Bewertungstag***] [**dem *Bewertungstag***]** bzw. dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.**] [**dieser**] [**der**]** *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**] [**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**] [andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.**]** der *Bewertungstag* bzw. der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus und Performance-Deep-Express-Zertifikat, soweit jeweils nur Abwicklungsart Zahlung vorliegt, und Reverse-Deep-Express-Zertifikat einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[**zweiten**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung und Index-Einstellung**

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* **[[bei BestStart-Express-Zertifikat, Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat, Deep-Express-Zertifikat plus, Performance-Deep-Express-Zertifikat, Reverse-Deep-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat, Bonus-Express-Zertifikat classic, Memory-Express-Zertifikat, Memory-Express-Zertifikat plus und**

Vario Zins-Express-Zertifikat einfügen:] (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**"), oder

(ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)**]**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden **[**oder zu liefernden**]** Beträge (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[**Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.**]]**

VII. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate auf einen Rohstoff-Index

§ 1
Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**maximal**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**Beobachtungsstand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Beobachtungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem **[***Anfänglichen Bewertungstag* bzw.**]** *Letzten Bewertungstag*.

"**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen ●.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet ● oder eine diese ersetzende Seite.

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jede Börse sowie jedes Notierungssystem, an der ein in dem *Index* enthaltener *Terminkontrakt* gehandelt wird, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem betreffenden in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakt* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakte* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei Bonus-Zertifikat einfügen:] "**Bonusbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

*Bonuslevel * Bezugsverhältnis.***]**

[[Bei Bonus-Zertifikat einfügen:] "**Bonuslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** ●**[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:] "**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**]** ●. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für

den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:] "**Höchstbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

*Cap * Bezugsverhältnis.***]**

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und auf der *Bildschirmseite* veröffentlicht wird**[**, (angegeben in **[**US-Dollar**] [andere Währung einfügen]** und umgerechnet in Euro zu dem Umrechnungskurs: **[**1 USD = 1 EUR)**] [anderen Umrechnungskurs einfügen]]**. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakten* an der betreffenden *Börse* während der regulären Handelszeit, oder

(ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen *Terminkontrakten* zu tätigen oder Marktkurse für diese(n) *Terminkontrakt(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen, oder

(iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* an diesem Tag und

(2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* an diesem Tag, oder

(iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle,* die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes den ●. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.

["**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen] [**den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.**]]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Terminkontrakt**" bezeichnet jeden zu einem bestimmten Zeitpunkt in dem *Index* enthaltenen Terminkontrakt.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der betreffenden *Börse* an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der betreffenden *Börse* vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht und an dem jede der *Börsen* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

§ 2
Zinsen

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

(a) **Rückzahlung**

[[Bei Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Bonuslevel* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*.**]**

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis*.**]**

(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw.**]** dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.**]** der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**] [**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Vorgesehenen Handelstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**] [andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag* bzw.**]** der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem **[**zweiten**] [andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen

definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung und Index-Einstellung**

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") oder

(ii) wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

VIII. [Besondere Emissionsbedingungen für Zertifikate auf eine Ware

§ 1
Definitionen

[**"Anfänglicher Bewertungstag"** bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Warengeschäftstag* ist, den nächstfolgenden *Warengeschäftstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

[**"Ausübungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Zertifikatsinhabers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), auf die sich die *Ausübungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Ausübungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die ausgeübten *Zertifikate* aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) Zug um Zug gegen Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags zu übertragen.**]**

[**"Ausübungsrückzahlungstag"** bezeichnet den ● *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.**]**

[**"Ausübungstag"** bezeichnet jeden *Geschäftstag* ab dem ● (einschließlich).**]**

[**"Barriere"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

[**"Beobachtungskurs"** bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Preis je *Einheit* der *Ware* **[**, (angegeben in **[**US-Dollar**] [andere Währung einfügen]** und umgerechnet in Euro zum Umrechnungskurs **[**1 USD = 1 EUR)**] [anderen Umrechnungskurs einfügen]]**, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von der *Börse* festgestellt und von der *Preisquelle* auf der in der Tabelle unter der Definition "Ware" in der Spalte "●-Bildschirmseite in Bezug auf den Beobachtungskurs" aufgeführten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Bildschirmseite veröffentlicht wird. Falls dieser Preis bis zu dem zweiten *Warengeschäftstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Preises von der *Börse* bzw. *Preisquelle* korrigiert und diese Korrektur auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Preis als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[**"Beobachtungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).**]**

[**"Bewertungstag"** bezeichnet

[den **[Bewertungstag[e] einfügen]]**

[[bei Deep-Express-Zertifikat einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist**]**

[[bei Endlos-Zertifikat einfügen:]

(i) im Falle der Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* den *Ausübungstag,* an dem der *Zertifikatsinhaber* seine *Zertifikate* wirksam gemäß § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen ausgeübt hat, oder

(ii) im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* den Tag, der **[**ein Jahr**] [anderen Zeitpunkt einfügen]** nach dem *Emittentenkündigungstermin* liegt, an dem die *Emittentin* die *Zertifikate* nach § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt hat, **]**

bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.**]**

["**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen ●.**]**

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für die Ware einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese *Börse*] **[**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Ware* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Ware* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] [**maximal**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**] [**abgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Einheit**" bezeichnet **[Bezeichnung/Definition einfügen]**.

["**Emittentenkündigungstermin**" bezeichnet den ● eines jeden Jahres, erstmals jedoch den ●.**]**

["**Emittentenrückzahlungsbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Warenpreis an dem *Bewertungstag* * *Bezugsverhältnis* **[*** *Multiplikator*].**]**

["**Emittentenrückzahlungstag**" bezeichnet den ● *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*.**]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Handelsstörung**" bezeichnet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels mit der *Ware* an der *Börse* oder in Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Ware* an der *Verbundenen Börse*.

["**Höchstbetrag**" bezeichnet **[●**.**]**

[[bei Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Cap * *Bezugsverhältnis*.**]**

[[bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

(*Reverselevel - Cap*) * *Bezugsverhältnis*.**]]**

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Warengeschäftstag* ist, den nächstfolgenden *Warengeschäftstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

(i) eine *Störung der Preisquelle* bzw.

(ii) eine *Handelsstörung* bzw.

(iii) ein *Wegfall des Warenpreises*

sofern eine der vorgenannten Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle,* die nach billigem Ermessen zu treffen ist, wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlenden Beträge ist. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Multiplikator" bezeichnet

in Bezug auf den ersten *Multiplikator-Anpassungstag* die Differenz aus (i) 1,00 und (ii) der *Verwaltungsgebühr* und

in Bezug auf alle folgenden *Multiplikator-Anpassungstage* das Produkt aus

(i) dem *Multiplikator* an dem unmittelbar vorhergehenden *Multiplikator-Anpassungstag* und

(ii) der Differenz aus

(1) 1,00 und

(2) der *Verwaltungsgebühr*.**]**

["Multiplikator-Anpassungstag" bezeichnet jeweils den **[**ersten *Warengeschäftstag* der Kalendermonate März, Juni, September, Dezember**] [andere Tage einfügen]**, beginnend mit dem ●.**]**

["Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet ●.**]**

"**Preisquelle**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Preisquelle für die Ware einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Preisquelle oder eine Ersatz-Preisquelle. Eine Nachfolge-Preisquelle oder eine Ersatz-Preisquelle wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Referenzpreis" bezeichnet den *Warenpreis* an dem *Letzten Bewertungstag*.**]**

["Reverselevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**mindestens**] ●[**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle **[**aufgerundet**]** wird**]**. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Reverselevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

["Rückzahlungstermin" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes den ●. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.**]**

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[**den *Warenpreis* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[Betrag einfügen]**.**]**

"**Störung der Preisquelle**" bezeichnet

(i) die Nichtveröffentlichung des *Warenpreises* durch die *Preisquelle* oder

(ii) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der *Preisquelle.*

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jede Börse sowie jedes Notierungssystem, an der Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Ware* gehandelt werden, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für **[**diese Börse**] [**dieses Notierungssystem**]** oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem betreffenden Termin- oder

Optionskontrakten bezogen auf die *Ware* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Ware* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Verwaltungsgebühr**" bezeichnet ●.**]**

[[bei Deep-Express-Zertifikat einfügen:]"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet

in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.**]**

[[bei Deep-Express-Zertifikat einfügen:]"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* vorbehaltlich des nachstehenden Satzes den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.**]**

[[bei Deep-Express-Zertifikat einfügen:]"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".**]**

[[bei Deep-Express-Zertifikat einfügen:]"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Zertifikatsinhabern* spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]]**

"**Ware**" bezeichnet die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Ware" aufgeführte Ware.

Ware	●-Bildschirmseite in Bezug auf den Beobachtungskurs	●-Bildschirmseite in Bezug auf den Warenpreis
[●][236]	**[●]**[237]	**[●]**[238]

"**Warengeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* den *Warenpreis* **[**bzw. *Beobachtungskurs*]** veröffentlicht hat bzw. ohne den Eintritt einer *Marktstörung* veröffentlicht hätte.

"**Warenpreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Preis je *Einheit* der *Ware* **[**, (angegeben in **[**US-Dollar**]** **[andere Währung einfügen]** und umgerechnet in Euro zum Umrechnungskurs **[**1 USD = 1 EUR)**]** **[anderen Umrechnungskurs einfügen]]**, der von der *Börse* bei dem offiziellen **[**Nachmittagsfixing für die *Ware*] **[**Mittagsfixing für die *Ware*] **[anderes Fixing für die Ware einfügen]** festgestellt und von der *Preisquelle* auf der in der Tabelle unter der Definition "Ware" in der Spalte "●-Bildschirmseite in Bezug auf den Warenpreis" aufgeführten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Bildschirmseite veröffentlicht wird. Falls dieser Preis bis zu dem zweiten *Warengeschäftstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Preises, jedoch nicht später als an dem zweiten *Warengeschäftstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]** von der *Börse* bzw. *Preisquelle* korrigiert und diese Korrektur auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Preis als *Warenpreis*.

"**Wegfall des Warenpreises**" bezeichnet

(i) den Wegfall der *Ware* oder des Handels damit, oder

(ii) den Wegfall oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit eines *Warenpreises*, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der *Preisquelle*.

[236] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[237] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[238] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 2
Zinsen

Die *Zertifikate* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3
Rückzahlung bei [Fälligkeit] [Ausübung] [, Vorzeitige Rückzahlung]

(a) **Rückzahlung**

[[Bei Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis.***]**

[[Bei Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder über der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder über der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

(*Reverselevel - Referenzpreis*) * *Bezugsverhältnis*

wobei der Betrag in keinem Fall kleiner als null ist.**]**

[[Bei Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\frac{\textit{Referenzpreis}}{\textit{Startwert}} * \textit{Nominalbetrag je Zertifikat}.$$ **]**

[[Bei Tracker-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

*Referenzpreis * Bezugsverhältnis.***]**

[[Bei Endlos-Zertifikat einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Ausübungsrückzahlungstag* nach wirksamer Ausübung durch den *Zertifikatsinhaber* je von ihm ausgeübten *Zertifikat* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Warenpreis an dem *Bewertungstag * Bezugsverhältnis* **[*** *Multiplikator***].]**

(b) **[**Der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

[[Bei Endlos-Zertifikat einfügen]: Ausübung

Zur wirksamen Ausübung der *Zertifikate* an einem *Ausübungstag* muss der *Zertifikatsinhaber* eine *Ausübungserklärung* bis ● Uhr Ortszeit Stuttgart (einschließlich) an diesem *Ausübungstag* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** einreichen. Die *Emittentin* wird die Überweisung des gemäß § 3(a) zu zahlenden Betrags an die in der Bestätigung gemäß (iii) der Definition "Ausübungserklärung" genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der ausgeübten *Zertifikate* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen.

[Es können nur jeweils ● *Zertifikate* oder ein ganzzahliges Vielfaches davon übertragen werden. Eine Ausübung von mehr als ● *Zertifikaten*, deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von *Zertifikaten*, die durch ● teilbar ist.**]** Sofern die Anzahl der in der *Ausübungserklärung* genannten *Zertifikate* von der durch die Depotbank zur Übertragung zur Verfügung gestellten Anzahl von *Zertifikaten* abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als ausgeübt.**]**

[[Bei Deep-Express-Zertifikat einfügen:]

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wird jedes *Zertifikat* an dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die *Emittentin* wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	Vorzeitiger Rückzahlungs-betrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][239]	**[[**maximal**]** ● % des *Startwerts***]**[240]	**[**Der *Warenpreis* an dem dem *Vorzeitigen Rückzahlungstag* zugeordneten *Bewertungstag* liegt auf oder über dem *Vorzeitigen Rückzahlungslevel*.**]**[241]	**[●]**[242]	**[●]**[243]

]

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Zertifikate* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

§ 5
Marktstörungen

Liegt an **[**dem *Anfänglichen Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**einem *Bewertungstag***]** **[**dem *Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**dem *Letzten Bewertungstag***]** eine *Marktstörung* vor, wird **[**der *Anfängliche Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[[**dieser**]** **[**der**]** *Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**der *Letzte Bewertungstag***]** auf den nächstfolgenden *Warengeschäftstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an **[**dem zweiten**]** **[**jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]]** folgenden *Warengeschäftstag**[e]*** eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser **[**zweite**]** **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als **[**der *Anfängliche Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**der *Bewertungstag***]** **[**bzw.**]** **[**der *Letzte Bewertungstag***]**, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) legt den *Warenpreis* für die von der *Marktstörung* betroffene *Ware* an diesem **[**zweiten**]** **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Warengeschäftstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

[239] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[240] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[241] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[242] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[243] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 6
Anpassungen

(a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Tritt ein *Potenzieller Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) **[**, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*,**]** ein und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Ware* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zu zahlende Beträge haben, werden die *Bedingungen* vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

(i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge und/oder

(ii) ein relevanter Kurs der *Ware*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende Beträge hat, und/oder

(iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag

angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, die seit dem *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) eingetreten sind:

(i) die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Umsatz-, Verkehrs-, Stempel-, Dokumenten-, Beurkundungs- oder einer ähnlichen Steuer auf oder mit Bezug auf die *Ware* durch einen Staat oder eine Steuerbehörde, sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des *Warenpreises* ist, im Vergleich zu dem *Warenpreis*, der ohne diese Einführung, Änderung oder Aufhebung vorliegen würde, oder

(ii) eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des *Warenpreises* oder

(iii) eine wesentliche Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit der *Ware* oder

(iv) sonstige Umstände, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Ware* haben.

(b) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

● **[**EUR**] [●]**

LBBW

[● %**]**

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Produktnamen einfügen]

[bezogen auf ●**]**

(die "Zertifikate")

ISIN-Code: ●

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 13. Juni 2014 für die Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (der "Basisprospekt") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospekt¬gesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de] [●] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Zertifikate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission ..... •
II. Allgemeine Emissionsbedingungen ..... •
III. Besondere Emissionsbedingungen ..... •
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) ..... •

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**]** **[**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse**]**.

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]**

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, **[**die Zeichnungsfrist**]** **[**den Zeichnungstag**]** zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung **[**einer Zeichnungsfrist**]** **[**eines Zeichnungstags**]** sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Zertifikate nicht mehr gegeben ist.**]**

Der Emissionskurs pro Zertifikat **[**beträgt ● **[**zzgl. ● Ausgabeaufschlag**]]** **[**wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt**].]**

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

Die Zertifikate werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Zertifikat zu Beginn des Emissionstags **[**beträgt ● **]** **[**wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Zertifikatsinhabern auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt**].]**

2. Lieferung der Zertifikate

[Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt ●[244].**]** **[**Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ●[245] und Euroclear Bank SA/NV ●[246] als Betreiberin des Euroclear Systems.**]** **[**Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet ●.**]**

[244] Adresse einfügen.
[245] Adresse einfügen.
[246] Adresse einfügen.

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]**

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**] [**bzw.**] [**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]**

[Eine Börseneinführung der Zertifikate ist nicht vorgesehen.**]**

[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Zertifikate bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]**

[●][247]

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter ● abrufbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Bestandteile des Basiswerts**]** bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die **[**den Basiswert**] [**die Bestandteile des Basiswerts**]** betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die **[**den Basiswert**] [**die Bestandteile des Basiswerts**]** betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über **[**den Basiswert**] [**die Bestandteile des Basiswerts**]** in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.**]**

[●][248]

5. Informationen [zum Rating der Zertifikate und] nach Emission

[Die Zertifikate haben das folgende Rating:

●]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[**nicht liefern.**] [**wie folgt liefern: ●**]**

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Zertifikate beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Zertifikate haben.**] [●]**

7. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate ist im Kapitel "Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate" des Basisprospekts unter den Überschriften **[[**"A. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf Aktien"**]** und **[**"I. Bonus-Plus-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**] [**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**] [**"II. Bonus-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**] [**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**] [**"III. Capped-Bonus-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**] [**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**] [**"IV. Capped-Bonus-Plus-Zertifikat"**] [**"V. Reverse-Bonus-Zertifikat"**] [**"VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat"**] [**"VII. Discount-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung

[247] Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.
[248] Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

ohne Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**]** **[**"VIII. Protect-Discount-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**]** **[**"IX. Reverse-Discount-Zertifikat"**]** **[**"X. Easy-Express-Zertifikat"**]** **[**"XI. Outperformance-Plus-Zertifikat"**]** **[**"XII. Performance-Plus-Zertifikat"**]** **[**"XIII. Sprint-Zertifikat"**]** **[**"XIV. ZinsDuo-Zertifikat"**]]** **[[**"B. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf Aktien"**]** und **[**"I. BestStart-Express-Zertifikat"**]** **[**"II. Express-Zertifikat"**]** **[**"III. Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"IV. Deep-Express-Zertifikat plus"**]** **[**"V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"VIII. Bonus-Express-Zertifikat"**]** **[**"IX. Bonus-Express-Zertifikat classic"**]** **[**"X. Memory-Express-Zertifikat"**]** **[**"XI. Memory-Express-Zertifikat plus"**]** **[**"XII. Bonus-Relax-Zertifikat"**]** **[**"XIII. Vario Zins Express-Zertifikat"**]]** **[[**"C. Funktionsweise für Zertifikate ohne Vorzeitige Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index"**]** und **[**"I. AllTimeHigh-Zertifikat"**]** **[**"II. Bonus-Plus-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**]** **[**"III. Bonus-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**]** **[**"IV. Capped-Bonus-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**]** **[**"V. Reverse-Bonus-Zertifikat"**]** **[**"VI. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat"**]** **[**"VII. Discount-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**]** **[**"VIII. Protect-Discount-Zertifikat, **[**(a) Ausstattung ohne Nominalbetrag je Zertifikat**]** **[**(b) Ausstattung mit Nominalbetrag je Zertifikat**]**"**]** **[**"IX. Reverse-Discount-Zertifikat"**]** **[**"X. Easy-Express-Zertifikat"**]** **[**"XI. Outperformance-Zertifikat"**]** **[**"XII. Outperformance-Plus-Zertifikat"**]** **[**"XIII. Performance-Plus-Zertifikat"**]** **[**"XIV. Sprint-Zertifikat"**]** **[**"XV. Reverse-LockIn-Zertifikat"**]** **[**"XVI. Endlos-Index-Zertifikat"**]** **[**"XVII. ZinsDuo-Zertifikat"**]]** **[[**"D. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index"**]** und **[**"I. BestStart-Express-Zertifikat"**]** **[**"II. Express-Zertifikat"**]** **[**"III. Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"IV. Deep-Express-Zertifikat plus"**]** **[**"V. ZinsStart-Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"VI. Performance-Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"VII. Reverse-Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"VIII. Bonus-Express-Zertifikat"**]** **[**"IX. Bonus-Express-Zertifikat classic"**]** **[**"X. Memory-Express-Zertifikat"**]** **[**"XI. Memory-Express-Zertifikat plus"**]** **[**"XII. Bonus-Relax-Zertifikat"**]** **[**"XIII. Vario Zins Express-Zertifikat"**]]** **[[**"E. Funktionsweise für Zertifikate auf einen Rohstoff-Index"**]** und **[**"I. Bonus-Zertifikat"**]** **[**"II. Capped-Bonus-Zertifikat"**]]** **[[**"F. Funktionsweise für Zertifikate auf eine Ware"**]** und **[**"I. Capped-Bonus-Zertifikat"**]** **[**"II. Reverse-Capped-Bonus-Zertifikat"**]** **[**"III. Deep-Express-Zertifikat"**]** **[**"IV. Tracker-Zertifikat"**]** **[**"V. Endlos-Zertifikat"**]]** zu finden.

[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●[249]

[249] Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●[250]

[250] Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

●[251]

[251] Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Sitz der Emittentin

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 13. Juni 2014

Landesbank Baden-Württemberg

gez. Sandra Schneider	gez. Andrea Schiller